Die Unfall- und Haftpflichtversicherung an den öffentlichen Schulen der Schweiz

*

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät Basel

Eingereicht von

Karl Cherbuin, Basel

*

Buchdruckerei Gasser & Cie., A.-G., Basel 1928

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung an den öffentlichen Schulen der Schweiz

*

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde an der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät Basel

Eingereicht von

Karl Cherbuin, Basel

*

Buchdruckerei Gasser & Cie., A.-G., Basel 1928

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. R. Michels und Dr. J. Landmann.

Basel, den 10. November 1927.

Prof. Dr. Häberlin,
Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur und Quellen 5

A. *Einleitung* 7

B. *Entstehung und Entwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherung an den Schweizer Schulen* 9

C. *Zur Organisation der Unfall- und Haftpflichtversicherung an den Schweizer Schulen* 22

D. *Inhalt der Versicherungsverträge und -polizen* 25

I. Die Unfallversicherung 25

1. Versicherungsumfang 25

2. Gefahrenumfang 28

3. Unfallbegriff 29

4. Leistungen der Versicherung 29

5. Prämien 34

II. Die Haftpflichtversicherung 39

1. Versicherungs- und Gefahrenumfang 39

2. Leistungen der Versicherung 40

3. Prämien 42

E. *Bisherige Erfahrungen* 45

Tabellen I—III 51

Literatur und Quellen.

Manes: Versicherungswesen, Bd. 1 und 2, 1922.

Manes: Versicherungslexikon, 1924.

Jahresberichte der freiwilligen Schulsynode Baselstadt, 1909 und 1912.

Hasler: Haftpflicht der Schule und Schülerversicherung, Referat an der Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins 1913, Schweizerische pädagogische Zeitschrift.

Veit Dr.: Vortrag über Haftpflicht und Schule; Schülerversicherung, gehalten an der Lehrerkonferenz des Kantons Baselland 1913.

Bericht der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz über Unfall- und Haftpflichtversicherung der Schüler und Lehrer, 1921.

Stalder: Haftpflicht und Schulhaftpflichtversicherung, Schülerversicherung. Aufsatz in „Schweizerschule" 1921.

Weisungen des Stadtrates an den Grossen Rat betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung an den städtischen Schulen, Zürich 1924.

Bericht der Erziehungsdirektoren des Kantons Zürich im amtlichen Schulblatt über die Erhebungen des kantonalen Jugendamtes über den Stand der Versicherung von Schülern und Lehrern und Schulgemeinden des Kantons Zürich gegen die Folgen von Unfällen, 1924.

Müller-Sauter: Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung, Referat an der thurgauischen Schulsynode 1925.

Amtliches Schulblatt St. Gallen.

Amtliches Schulblatt des Kantons Thurgau.

Zirkulare und Berichte verschiedener kantonaler Erziehungsdirektionen.

Verträge und Polizen der Aargauischen Unfallversicherungsanstalt, des kantonalen Erziehungsdepartementes Baselstadt, St. Gallen, Bern, Baselland, der Stadt Zürich und einiger Versicherungsgesellschaften, Lehrerhaftpflichtversicherungsvertrag Baselland.

Briefliche Mitteilungen von Versicherungsgesellschaften, Erziehungsdepartementen, Schulleitungen, Lehrern und Privaten.

Vorlagen zur Volksabstimmung vom 15. Juni 1924 über das Gesetz betr. die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung in Baselland, vom 20. März 1924.

Erhebungen über Schülerversicherung, Originalmaterial des Pestalozzianums Zürich.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546714_0033

A. Einleitung.

Von den heute bestehenden Versicherungszweigen sind es nur zwei, die an der Schule ein genügend starkes Versicherungsbedürfnis vorgefunden haben, um sich durchsetzen zu können: die Unfall- und die Haftpflichtversicherung. Sie haben den aus dem Schulbetrieb heraus sich ergebenden besonderen Versicherungsbedürfnissen Rechnung tragend ein eigenes Gepräge erhalten*) und an den schweizerischen Schulen auch schon eine Ausdehnung und Bedeutung erlangt, die eine gesonderte Darstellung heute rechtfertigen und nicht als verfrüht erscheinen lassen. Diese Darstellung zu geben, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit. Sie wird sich, wie der Titel verrät, auf die Schilderung der Versicherungen beschränken, die von Schulbehörden, oder ihnen übergestellten Organen — Gemeinderat oder Kantonsregierung — eingeführt worden sind und dadurch offiziellen Charakter erhalten. Sie muss sich damit begnügen, weil einigermassen erschöpfendes Material nur von dieser Seite zu erhalten war, sie darf es aber auch, ohne den Vorwurf der Unvollständigkeit zu verdienen, weil es in privaten Schulwesen zu Versicherungen dieser Art in grösserem Stile nicht gekommen ist, zumal die privaten Schulen gegenüber den öffentlichen in der Schweiz verhältnismässig wenig Schüler zählen.

---

*) Für die in einzelnen Kantonen der Schweiz gesetzlich geregelte und für die Schüler obligatorische Schülerkrankenversicherung trifft dies nicht zu. Die Schülerkrankenversicherung unterscheidet sich nicht wesentlich von einer allgemeinen Kinderkrankenversicherung und enthält kaum etwas für die Schule und ihren Betrieb Spezifisches. Sie gehört deshalb nicht in den Zusammenhang unserer Arbeit, wie man auf den ersten Blick vermuten könnte.

Die Arbeit stützt sich fast ausschliesslich auf Quellenmaterial, das mir zum Teil unter der Bedingung überlassen worden ist, es vertraulich zu behandeln. Für Ueberlassen von Material, sowie für stete Bereitwilligkeit zu Auskunft bin ich vor allem der Aargauischen Unfallversicherungskasse, der Basler Lebensversicherungsanstalt, insbesondere dem Vorsteher der Unfallabteilung, Herrn Dr. Vischer, der Berner allgemeinen Versicherungsgesellschaft, der Schweizerischen Nationalversicherungsgesellschaft Basel, insbesondere Herrn Stauffer, und der „Zürich" zu Dank verpflichtet, namentlich aber auch dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt, das mir sein Material unbeschränkt überliess und zu Archiv und Bibliothek Zutritt gewährte.

B. Entstehung und Entwicklung der Unfall- und Haftpflichtversicherung an den Schweizer Schulen.

Wie die Unternehmerhaftpflicht- und die Arbeiterunfallversicherung danken auch die Haftpflicht- und Unfallversicherung an den Schweizer Schulen ihre heutige Verbreitung wesentlich der Entwicklung der Haftpflichtgesetzgebung. Die Tendenz dieser Entwicklung war in den letzten Jahrzehnten die einer fortdauernden Verschärfung und Erweiterung der Haftpflicht und musste sich allmählich dahin auswirken, dass sich das Volk auf die neue Gesetzgebung und Gesetzeshandhabung mehr und mehr einstellte. Die neuen Verhältnisse gingen auch an der Schule nicht spurlos vorüber. Sie vermochten das Interesse auf die Schulunfälle zu lenken und die Regelung der Unfallschäden zur Diskussion zu stellen.

Die Entwicklung des Turnunterrichtes und der Ausbau des Physik- und Chemieunterrichtes, aber auch die in den letzten Jahrzehnten starke Zunahme der Schülerzahl mit dem grösseren Gedränge in Schulgebäude und Schulhof im Gefolge liessen die Zahl der Schulunfälle stark anwachsen. Auch musste die Verkehrsentwicklung das Unfallrisiko an Schulausflügen und auf dem Wege von und zur Schule vergrössern. Eine auf mehrere Jahre sich erstreckende Schülerunfallstatistik liegt aus der Stadt Zürich vor[1]). Dort waren in der Volksschule die Hausvorstände verpflichtet, von jedem Schulunfall, der ärztliche Hilfe notwendig machte, dem Präsidenten der Kreisschulpflege und der Schulkanzlei Mitteilung zu machen. Selbstverständlich war es trotz dieser Anzeigepflicht möglich, dass nachlässige Lehrer namentlich leichtere Unfälle nicht meldeten. Dürfen so die Ergebnisse der Statistik auch nur als approximativ angesehen werden, so können sie uns doch ein Bild von der Entwicklung der Unfälle an den Schulen geben.

[1]) Weisung des Stadtrates an den Grossen Rat betr. Unfall- und Haftpflichtversicherung an den städtischen Schulen, vom 19. März 1924.

Jahr	Gesamtzahl der Unfälle	Gesamte Schülerzahl	Unfälle pro Schüler in %
1913	73	27,326	0,26
1914	72	27,299	0,26
1915	76	27,540	0,27
1916	99	27,419	0,36
1917	71	27,185	0,26
1918	69	26,111	0,25
1919	107	25,478	0,42
1920	88	24,874	0,35
1921	105	24,265	0,43
1922	107	23,108	0,46

Wir dürfen annehmen, dass die Verhältnisse in anderen Schweizer Städten und in abgeschwächtem Masse auch auf dem Lande ähnliche waren.

Mit der strengeren Auffassung der Haftpflicht und der Vermehrung der Schülerunfälle wuchs natürlich auch die Möglichkeit von Haftpflichtstreitigkeiten zwischen Eltern der Schüler und der Schulleitung oder Lehrern, Streitigkeiten, die das Verhältnis zwischen Eltern und Lehrern namentlich trüben mussten und das Schulleben hemmend beeinflussen konnten. Die Lehrer erwarteten, dass die Eltern, erbost über die ihnen aus einem Unfall erwachsenen Kosten, vielfach versuchen würden, den verantwortlichen Lehrer für den Schaden haftpflichtig zu machen. Aus der Aufsichtspflicht des Lehrers wird sich auch fast bei jedem Unfall irgend ein Verschuldensmoment herausfinden oder mindestens konstruieren lassen[2]). Genügt es auch in den allermeisten Fällen nicht, um einen Haftpflichtanspruch zu erreichen, so befindet sich der Lehrer doch in keiner beneidenswerten Situation. Würden jedoch den Eltern die Unfallschäden ohne weiteres ersetzt, so fiele in den allermeisten Fällen der Anlass zur Kritik am Lehrer weg, und störende Folgen blieben aus.

Neben dem persönlichen Interesse der Lehrer forderten auch noch andere Gründe eine prinzipielle Regelung der Unfall-

[2]) Korreferat Frei an der Basler Schulsynode 1912:
„... andererseits gehören auch die Fälle, da gar kein Moment zu Ungunsten des Lehrers ins Feld geführt werden kann, ebenfalls zur Ausnahme."

schäden an den Schulen. Im Schulleben ist eine besondere Schadenquelle nicht zu verleugnen. Wollte man auch daraus nicht eine generelle Haftpflicht der Schulleitung für jeden Schulunfall ableiten[3]), so fand man es doch nicht für richtig, dass die durch den Unfall zufällig betroffenen Eltern den Schaden allein tragen sollten[4]). In verschiedenen Städten verfügten denn auch die Schulen über einen Kredit, aus dem sie mittellosen Eltern auf Gesuch hin die Unfallkosten ganz oder teilweise ersetzten und im Invaliditätsfalle selbst Entschädigungen auszahlten[5]). Mit der Zunahme der Schülerunfälle konnte auf die Dauer auch diese Kompromisslösung nicht befriedigen und verlangte nach einer Aenderung. Eine alle Teile, Eltern, Schulleitung und Lehrer befriedigende Lösung bot nur die Schülerunfallversicherung. Man erwartete mit Recht, dass sich die Eltern meist damit zufrieden geben, wenn ihnen die Unfallkosten bezahlt werden, und dadurch das gute Verhältnis von Eltern zur Schule, das zu einem gedeihlichen Arbeiten für die Lehrer notwendig ist, erhalten bleibt. Die Kosten für die Schülerunfallversicherung, die in den Prämien bestehen, aufzubringen, bot keine besonderen Schwierigkeiten.

Nun konnten trotz der Schülerunfallversicherung Schulbehörden und Lehrer wegen Haftpflicht belangt werden, sei es, dass die Unfallversicherungsgesellschaft vom Regressrecht Gebrauch machte, sei es — und das wäre bei schwereren Unfällen gut denkbar — dass sich die Eltern mit der Entschädigung aus der Unfallversicherung nicht zufrieden geben. Die Schulbehörden kamen als Eigentümer und Verwalter von Schulzwecken dienenden Gebäuden und Anlagen in Betracht[6]). Es lag deshalb nahe, bei der zunehmenden Zahl von Unfällen und der strengen Rechtsprechung mit der Schülerunfallversicherung auch eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Gerade Gemeinden bleiben dadurch unangenehme Ueberraschungen erspart.

---

[3]) Dr. Im Hof lehnte an der Schulsynode Baselstadt 1912 eine allgemeine Haftpflicht der Schule strikte ab, hauptsächlich mit der Begründung, dass die Kinder in der Schule nicht besonders gefährdet seien und ausserdem die Schulen im Interesse der Kinder betrieben werden.

[4]) Diskussion an der Schulsynode Baselstadt 1912.

[5]) Bericht der Kommission der Erziehungsdirektoren.

[6]) § 58 des O. R.

Ein einziger schwerer Haftpflichtfall könnte deren Finanzhaushalt schwer stören, während die Haftpflichtversicherung nur eine zwar sichere, aber genau vorausbestimmte und erträgliche Ausgabe darstellt, die Prämie. Die Haftpflichtversicherung fand denn auch bei den Schulbehörden keinen Widerstand.

Für die Lehrer kam die Berufshaftpflicht in Frage. Konnte man deren Versicherung auch als Privatangelegenheit betrachten, so liess sich eine offizielle Lehrerhaftpflichtversicherung wenigstens da rechtfertigen, wo die Lehrer auch bei leichter Fahrlässigkeit für Unfälle der ihnen unterstellten Schüler verantwortlich gemacht werden können[7]); denn unter diesen Verhältnissen darf das berufliche Haftpflichtrisiko eines Lehrers tatsächlich als ein anormales angesehen werden[8]), und obwohl die Fälle auch verhältnismässig selten sind, so wirkt ihre Möglichkeit doch schon lähmend auf die Lehrertätigkeit und mindert somit den Erfolg des Unterrichtes.

Die Behörden dürfen sich aber der Haftpflichtversicherung der Lehrer auch annehmen, weil eine derartige Versicherung als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden darf. Denn nur eine Versicherung garantiert, dass der verunfallte Schüler eine eventuell zugesprochene Haftpflichtentschädigung auch erhält, da im allgemeinen die Lehrer nicht über nennenswerte Kapitalien verfügen.

---

[7]) Nach § 61 des O. R. vom März 1911 können die Kantone über die Haftpflicht der öffentlichen Beamten besondere Bestimmungen erlassen, so dass das Haftpflichtrisiko der Beamten in den verschiedenen Kantonen ungleich ist.

[8]) Zur Illustration ein Beispiel aus dem Vortrag von Dr. Veit über Haftpflicht und Schülerversicherung, gehalten an der Lehrerkonferenz des Kantons Baselland, 1913: „Es wurde in einer kleinen Stadt ein Schülerfest abgehalten. Alles war fröhlich. Sämtliche Schüler nahmen an einer Aufführung mit der Lehrerschaft teil. Wie es an solchen Schülerfesten auch bei uns vorzukommen pflegt, hatten einige der Schüler kleine Blasrohre, in Deutschland Pustrohre genannt, mitgebracht und schossen damit. Da ereignete sich ein Unfall: Ein Knabe schoss mit seinem Pustrohr einem Passanten ins rechte Auge. Das Auge ging verloren. Der Verletzte machte den Lehrer für den Schaden verantwortlich. Das Reichsgericht kam zum Schluss, dass der Lehrer fahrlässig gehandelt habe. Es wäre seine Pflicht gewesen, die Schüler zu beaufsichtigen, und er hätte nicht dulden sollen, dass der Knabe trotz des fröhlichen Festes ein Pustrohr verwendete. Das Reichsgericht nahm an, dass es an der nötigen Aufsicht des Lehrers seinen Schülern gegenüber gefehlt habe und erklärte ihn daher als schadenersatzpflichtig. Der Lehrer musste eine Schadenersatzsumme von einigen tausend Mark zahlen."

An vielen Orten bezog man die Lehrer auch in die Unfallversicherung ein. Kann man auch das damit begründen, dass der Lehrer in der Schule ebenfalls einer besondern Unfallgefahr ausgesetzt ist[9]), so glaube ich mehr, dass man die Gelegenheit zu einem günstigen Versicherungsabschluss für die Lehrer nicht entgehen lassen wollte. Möglicherweise wollte man damit bereits einen Schritt zur Versicherung der öffentlichen Beamten tun. Vielfach mag auch die Absicht mitbestimmend gewesen sein, gerade etwas Vollständiges zu schaffen[10]).

Sind es letzten Endes die eben dargelegten Motive, die der Unfall- und Haftpflichtversicherung an der Schule die Tore öffneten, so haben doch die allgemeine Verbreitung des Versicherungsgedankens und die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften wesentlich zur heutigen Ausdehnung des Versicherungswesens an der Schule beigetragen.

Es ist nach dem Gesagten durchaus verständlich, dass wir der Unfallversicherung als der praktisch bedeutungsvolleren zuerst begegnen. Das Bedürfnis darnach mussten höhere Mittelschulen vor allen empfinden. Physik- und Chemieunterricht und grössere Anforderungen im Turnen schaffen dort ein grösseres Unfallrisiko; zudem darf man bei dem fast ausgewachsenen Schülermaterial bereits mit schlimmen Unfallfolgen rechnen.

Den ersten Unfallversicherungsvertrag hat im Jahre 1901 die Leitung des Lehrerseminars Küsnacht am Zürichsee für ihre Zöglinge abgeschlossen[11]). Die Initiative dazu ging jedoch nicht von der Schule aus, sondern von einer Versicherungsgesellschaft. 1905 versicherte dann der Kanton Aargau die Schüler und Schülerinnen der Kantonsschule und des Lehrer- und Lehrerinnenseminars durch Vertrag mit einer Privatgesellschaft gegen Unfall[12]). 1906 folgte der Kanton Thurgau, der gleichzeitig die Lehrer mitversicherte[12]). In den nächsten Jahren folgen dann bereits eine ganze Reihe von Unfallversicherungsverträgen. Zürich versichert die Schüler und Lehrer seiner Kantonsschule[13]), Schaffhausen die der Kantonsschule[12]),

[9]) Votum E. Wenk an der Basler Schulsynode 1912.
[10]) Konkurrenz der verschiedenen Kantone.
[11]) Laut Schreiben der Seminardirektion.
[12]) Hasler, Schweizerische pädagogische Zeitschrift 1913.
[13]) Vertrag von 1911.

Winterthur dehnt erstmals die Versicherung nicht nur auf die Schüler der höhern Mittelschulen, sondern auch auf die Schüler der Sekundarschule (7.—9. Schuljahr) und der obern Klassen der Primarschule (7. und 8. Schuljahr) aus[14]). Eine partielle Versicherung existierte an der höhern Töchterschule Zürich, wo die Schülerinnen in Fächern mit erhöhtem Unfallrisiko, wie Chemie, unter Versicherungsschutz standen. Auf sämtliche Schüler der öffentlichen Schulen erstreckten sich erstmals die Versicherungen in den Gemeinden Baden und Stäfa, die ihre Verträge 1910 abschlossen. Im selben Jahre gründete der Kanton Aargau für die Angestellten der verschiedenen staatlichen Anstalten und Betriebe eine kantonale Unfallversicherungskasse, der auch die kantonalen Schulen unterstellt werden sollten. Da die kantonale Kasse daraus keinen Gewinn ziehen soll, hoffte man, billiger wegzukommen als mit einer Versicherung bei einer Privatgesellschaft. Diese Hoffnung stützte man auf die Tatsache, dass der Staat bisher für die Versicherung „mehrere tausend Franken auslegte, wogegen die Unfallentschädigungen nur wenige hundert Franken ausmachten[15])." Doch durfte diese kantonale Kasse Schulen vorläufig nur mit Genehmigung des Regierungsrates aufnehmen[15]). Das bildete jedoch kein grosses Hindernis. Die Kasse lud sogar von sich aus die Schulen des Kantons ein, die bisher bei Privatgesellschaften versichert waren, ihr beizutreten. Nach Ablauf ihrer privaten Verträge traten denn auch die Stadt Baden, die Kantonsschule Aarau und das Lehrerseminar Wettingen, ausserdem neu die Gemeinden Aarau und Bremgarten mit der Versicherung ihrer Schüler der kantonalen Kasse bei[17]).

In einzelnen der angeführten Verträge waren die Lehrer inbegriffen, wobei für sie höhere Versicherungsleistungen gegen entsprechend höhere Prämien angesetzt wurden. Die Kosten der Versicherung trug in einzelnen Fällen der Staat.

Soweit war die Entwicklung des Versicherungswesens an den Schulen bis zum Weltkrieg gediehen. Sie war somit über

[14]) Votum Bollinger an der Basler Schulsynode 1912.

[15]) Hasler, Schweizerische pädagogische Zeitschrift 1913, S. 219.

[16]) Nach § 1 des Regulativs von 1910.

[17]) Laut Mitteilung der kantonalen Unfallversicherungskasse des Kantons Aargau.

ein bescheidenes Anfangsstadium nicht hinausgekommen. Meist kümmerte sich der Staat noch gar nicht um die Schulunfälle oder er behalf sich mit einem jährlichen, festen Kredit, aus dem unbemittelten Eltern verunfallter Schüler auf Gesuch hin Entschädigungen bezahlt wurden. Glarus-Riedern führte diese Art der Entschädigung in versicherungsähnlicher Form durch, indem es im Invaliditätsfall bis zu 3000 Fr., ferner die Heilungskosten bezahlte. Jedoch fehlte ein Rechtsanspruch auf die Entschädigung[18]).

Die Haftpflichtversicherung war bis zu diesem Zeitpunkt fast unbekannt. Nur die Aargauische Unfallversicherungskasse übernimmt nach § 2 ihres Regulativs vom Jahre 1910 zugleich mit der Unfallversicherung die Entschädigung von Haftpflichtansprüchen, die an Schulanstalten gestellt werden können[19]).

Der Weltkrieg setzte vorläufig der weitern Ausbreitung ein Halt. Weder dem Staat noch den Eltern schulpflichtiger Kinder waren in jenen Jahren neue finanzielle Belastungen zuzumuten, sodass das Versicherungswerk ruhen musste, obwohl die Voraussetzungen zu dessen Entwicklung günstig waren. Denn in verschiedenen Kantonen hatte die Lehrerschaft begonnen, sich dafür einzusetzen. Schon 1909 war die Schülerversicherung an der Basler Schulsynode, wenn auch nur nebenbei, zur Sprache gekommen. Der damalige Nationalrat Dr. Rothenberger sprach als Hauptreferent über die Rechtsstellung des Kindes nach dem neuen Z. G. B. und Strafgesetzentwurf. Er kam dabei naturgemäss auch auf den Schutz des in der Schule verunfallten Kindes zu sprechen und stellte als zweites Postulat auf: „Es sollen Erhebungen veranstaltet werden, ob nicht durch eine Schülerversicherung die Haftpflicht des Lehrers zu decken sei, welche wegen seiner Aufsichtsverpflichtungen besteht . . .“ Eingehender befasste sich jedoch erst die Basler Schulsynode vom Jahre 1912 mit der Versicherungsangelegen-

---

[18]) Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz.

[19]) „Unter allen Umständen übernimmt die staatliche Kasse alle Ersatzleistungen, zu denen der Staat resp. die staatlichen Anstalten auf Grund gesetzlicher Vorschriften dem versicherten Personal gegenüber aus Dienstunfällen verpflichtet werden können. Wo eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, wird nur bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10,000 pro Kopf bezw. Fr. 30,000 pro Ereignis Entschädigung geleistet.“

heit. Es war der Zeitpunkt, wo die Entwicklung der Haftpflichtgesetzgebung und -gesetzeshandhabung die Lehrer zu beunruhigen begann. Sie wünschten deshalb, Aufklärung über ihre Stellung zu erhalten, und setzten der Tagung als Hauptthema „Schule und Haftpflicht" zur Diskussion vor. Referent war der damalige Regierungsratssekretär Dr. Im Hof. Dieselben Fragen waren auch an den Lehrerkonferenzen anderer Städte und Kantone und an der Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins 1913 Gegenstand der Verhandlungen. Ebenfalls 1913 befasste sich erstmals die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit den Fragen und bestellte eine Kommission für Unfall- und Haftpflichtversicherung der Schüler und Lehrer mit dem Auftrage, „zu prüfen, ob und wie sich die Kantone an einer gemeinsamen Versicherung oder Rückversicherung beteiligen können."

Der Versicherungsbewegung erwuchsen somit überall starke Kräfte. Der Weltkrieg lenkte jedoch das Interesse bald ab und rückte andere Aufgaben in den Vordergrund. Wohl ist es trotzdem in mehreren kleineren Gemeinden, dank der Bemühungen der Versicherungsagenten[20]), zum Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen mit den Schulleitungen gekommen, sonst aber schien das Versicherungswerk an den Schulen in den ersten Kriegsjahren wenigstens zu ruhen. Nur in St. Gallen wurde weiter gearbeitet. Der Reallehrer Herr O. Mauchle war von der kantonalen Lehrerkonferenz beauftragt worden, die finanzielle Tragweite einer Schülerunfallversicherung und deren Betriebstechnik zu untersuchen. Die Grundlagen dazu boten ihm jährliche statistische Erhebungen über die Schülerunfälle, die er 1914 begann und bis 1919 fortsetzte. Einen bedeutenderen praktischen Schritt vorwärts wagte während des Krieges nur der Kt. Aargau. Ende 1917 ermächtigte der Grosse Rat des Kantons den Regierungsrat, der staatlichen Unfallversicherungskasse die Versicherung der Lehrer und Schüler der öffentlichen Schulen zu übertragen[21]). Zwar konnte die staatliche Unfallversicherungskasse, wie wir wissen, schon früher Schulen mit Genehmigung des Regierungsrates in die Versicherung aufnehmen; doch durch den Grossratsbeschluss

[20]) Laut Angaben von Versicherungsgesellschaften.

[21]) Laut Dekret vom 5. November 1917.

wurde erst die Schüler- und Lehrerversicherung als besonderer Zweig der staatlichen Unfallversicherungskasse angegliedert. Sie sollte die Schüler und Lehrer der Gemeinde- und Bezirksschulen umfassen, während die kantonalen Anstalten als besonderes Risiko und wegen besonderer gegenseitiger Leistungen getrennt behandelt wurden. Es blieb jedoch nach wie vor in der Kompetenz der Gemeinden, die Versicherung einzuführen oder nicht oder sich gar anderswo zu versichern. Die Schüler- und Lehrerversicherung sollte nur eine günstige Gelegenheit dazu bieten, die die Gemeinden um so eher ergreifen konnten, als ja auch ihre Haftpflicht in weitgehendem Masse mitgedeckt war. Es wurde eine Normalpolize ausgearbeitet, deren Bedingungen für alle Gemeinden, die beizutreten wünschen, Geltung haben sollen, gleichgültig ob die Anzahl der zu versichernden Schüler gross oder klein ist. Der Erfolg der Massnahmen war denn auch ein grosser. 1918 zählte die Kasse 9263, 1919 bereits 17,041 Versicherte. Dann steigt die Zahl gleichmässig auf 23,835 im Jahr 1922, um 1923 auf ca. 30,000 emporzuschnellen. Damit waren die Schüler und Lehrer des Kantons Aargau zum grössten Teil versichert[22]), und die Versicherung konnte nur noch langsam an Umfang gewinnen.

Ebenfalls 1917 nahm die von der Erziehungsdirektorenkonferenz bestellte, früher erwähnte Kommission ihre Arbeit wieder auf unter dem Präsidium des Vorstehers des Basler Erziehungsdepartements Dr. F. Hauser. Die Ergebnisse zweier Enqueten aus den Jahren 1916/17 und 1917/18 über die Versicherungsverhältnisse und das Verhalten gegenüber Schulunfällen an den Schulen in den einzelnen Kantonen wurden in einem 1921 herausgekommenen Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht empfiehlt die Schülerunfall- und die Lehrerhaftpflichtversicherung zur Durchführung. Die Haftpflichtversicherung der Schulbehörden wird nicht erwähnt, hingegen lehnt der Bericht die gleichzeitige Einführung der Lehrerunfallversicherung ab mit der Begründung, dass die Lehrer zusammen mit den übrigen Staatsbediensteten versichert werden sollen, eine Bevorzugung sei nicht am Platze. Von einem einheitlichen Vorgehen der verschiedenen Kantone rät jedoch der Bericht

[22]) Laut brieflicher Mitteilung des Aargauischen Versicherungsamtes waren 1925 von 234 Gemeinden 152 der Versicherung beigetreten.

ab, weil es zu schwierig sei, ein allgemein zusagendes Regulativ aufzustellen, da z. B. ein Stadtkanton ein anderes Interesse an der Versicherung habe als ein Landkanton. Zur Durchführung wurde empfohlen, eigene Versicherungskassen zu gründen, die von irgend einer kantonalen Stelle aus zu verwalten wären.

Hatten auch die privaten Versicherungsgesellschaften, namentlich in den Kantonen Zürich und Thurgau bei vielen Gemeinden schon gegen Kriegsende immer mehr Erfolg, so handelte es sich doch im ganzen nur um vereinzelte und unbedeutendere Vertragsabschlüsse. In gewichtigerem Ausmasse bemächtigte sich das Versicherungswesen doch erst ab 1922 der Schulen, sodass wir annehmen dürfen, dass der allen Erziehungsdepartementen zugestellte Bericht der Spezialkommission der Erziehungsdirektorenkonferenz die folgende rapide Entwicklung ausgelöst hat. In verhältnismässig kurzer Zeit schliessen sich dem Kanton Aargau eine Reihe von Kantonen mit einer kantonalen Regelung der Versicherungsangelegenheit an. Es sind dies: Baselstadt, Baselland, Bern, St. Gallen und Appenzell I.Rh.

In Basel führte das Erziehungsdepartement in Verbindung mit der Lehrerschaft die Vorarbeiten durch. Das Fehlen eines Gründungskapitals, namentlich aber die günstigen Offerten seitens der Privatgesellschaften liessen von der Gründung einer eigenen Kasse absehen[23]). Am 15. Oktober 1922 trat der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag in Kraft. Zwei Gesellschaften, die „Baloise" und die „Zürich", teilten sich in das Risiko. Die geschäftlichen Beziehungen, die das Erziehungsdepartement für alle Schulen führt, spielen sich mit der in Basel domizilierten „Baloise" ab, die ihrerseits mit der „Zürich" verrechnet. Da der Kanton Baselstadt wegen seiner geringen Ausdehnung keine besondern Gemeindeschulverwaltungen für Riehen und Bettingen kennt, ist die Versicherung damit im ganzen Halbkanton durchgeführt.

In der übrigen Schweiz einigten sich die Schulgemeinden da und dort zu gemeinsamem Vorgehen. Am umfassendsten geschah dies in St. Gallen. Dort schloss das Erziehungsdepartement, das wie in Basel die Geschäfte führte, auf den 1. November 1922, also einen halben Monat nach Baselstadt, für seine ver-

[23]) Schreiben der Erziehungsdirektion Baselstadt an den Präsidenten der Schulsynode.

sicherungslustigen Gemeinden einen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrag mit der „Baloise" ab. Jede Gemeinde, die sich gegen Haftpflicht und ihre Schüler und Lehrer gegen Unfall zu den Bedingungen des Vertrages versichern lassen will, hat dies nur dem Erziehungsdepartement zu melden, das dann mit der Gesellschaft das Weitere regelt.

Beeinflusst durch seinen Nachbarkanton folgte am 1. Januar 1925 Appenzell I.-Rh., indem es mit derselben Gesellschaft einen fast gleich lautenden Vertrag mit nur unbedeutenden Aenderungen abschloss.

Anders ging der Kt. Bern vor. Auch hier nahm das Erziehungsdepartement die Angelegenheit an die Hand, nur dass es nicht selbst den Versicherungsvertrag für die Gemeinden abschloss, sondern einfach mit der „Allgemeinen Versicherungs-A.-G." Bern sich auf einen Normalvertrag einigte, dessen Bedingungen allen einzelnen Gemeinden, auch den kleinsten, zugänglich sein sollten. Der Vertrag trat am 1. Januar 1924 in Kraft. Die organisatorischen Verhältnisse sind somit ähnliche wie im Kanton Aargau, einzig, dass hier an Stelle der staatlichen eine private Anstalt tritt. Auch im Kanton Bern steht es den Gemeinden frei, anderswo Versicherung zu nehmen.

Der Vorteil derartiger kantonaler Regelungen liegt weniger in der dadurch herbeigeführten gleichmässigen Behandlung der Schüler und Lehrer, als darin, dass bei den Versicherungsgesellschaften wegen der zu erwartenden grössern Versicherungsaufträge günstigere Bedingungen erlangt und dank des offiziellen Charakters eines kantonalen Vorgehens die Gemeinden eher zur Versicherung ihrer Schüler und Lehrer angespornt werden. In St. Gallen waren denn auch 1925/26 von den 241 Gemeinden 146 [24]), worunter alle grössern, durch Vermittlung des Erziehungsdepartementes versichert. Im Kanton Appenzell I.-Rh. sind bis auf zwei kleine Gemeinden alle versichert[25]), und der Berner Normalvertrag hat auch etwa 150 Gemeinden des Kantons zugesagt[26]).

Am gründlichsten ist der Kanton Baselland vorgegangen, indem er sein Versicherungswerk wenigstens teilweise auf

[24]) Laut amtl. Schulblatt.

[25]) Mitteilung des Erziehungsdepartementes Appenzell I.-Rh.

[26]) Laut brieflicher Mitteilung der Allgemeinen Versicherungs-A.-G.

gesetzliche Grundlage stellte. Die Volksabstimmung vom 15. Juni 1924 genehmigte den Vorschlag der Regierung betr. Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Schulgemeinden. Daraufhin kam es mit Wirkung ab 1. Januar 1925 zum Vertrag mit der „Baloise". Wie erwähnt, umfasst der Vertrag nur die Haftpflicht der Schulgemeinden. Die Lehrerhaftpflicht ebenfalls in das Gesetz einzubeziehen, fand man zu weitgehend. Hingegen setzte sich das Erziehungsdepartement dafür ein und konnte, da es eine gesetzliche Sanktionierung nicht erst abwarten musste, bereits auf den 1. Juli 1924 einen Kollektivvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abschliessen, durch den die Haftpflicht der Lehrer gedeckt wurde. Die kantonale Lehrerkonferenz erklärte den Beitritt aller Lehrkräfte zu diesem Vertrag als obligatorisch. Lehrer jedoch, die zu diesem Zeitpunkt schon privat gegen Haftpflicht versichert waren, blieben bis zum Ablauf ihrer Verträge dispensiert.

Baselland ist bis heute der einzige Kanton, der die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung durch Gesetz im ganzen Kanton als obligatorisch erklärt hat. Schaffhausen scheint ihm folgen zu wollen. In der Volksabstimmung vom 2. Mai 1926 wurde das neue kantonale Schulgesetz angenommen, das auch eine gesetzliche Lösung der Versicherungsfrage an den Schulen vorsieht.

Um einen Ueberblick über die Verhältnisse in der gesamten Schweiz zu gewinnen, müssen wir unsere Aufmerksamkeit noch auf die übrigen Kantone richten. Unter ihnen hat die Versicherung namentlich an den Schulen des Kantons Zürich weitere Verbreitung gefunden, wohl zum Teil dank dem Ansehen und den Bemühungen der dort niedergelassenen Versicherungsanstalten. Ein Schulbezirk, Pfäffikon, hat sogar wie der Kanton Bern einen Normalvertrag mit einer Gesellschaft abgeschlossen, dem die einzelnen Gemeinden beitreten können. Die übrigen Gemeinden des Kantons bieten eine wahre Musterkarte von Verträgen. Seiner Bedeutung wegen sei der Vertrag der Stadt Zürich mit der „Zürich", vom 15. April 1924 an in Kraft, besonders erwähnt.

Viele Gemeinden, namentlich die grössern, haben die Unfall- und Haftpflichtversicherung an Schulen eingeführt in den

Kantonen Appenzell A.-Rh., Thurgau, Graubünden, Luzern, Glarus und Solothurn[27]), während die Kantone der Innerschweiz zurückstehen. Im Kanton Schwyz müssen die Schulgemeinden nur die Lehrer gegen Unfall[28]), im Kanton Uri gegen Haftpflicht versichern[29]). Im Kanton Tessin ist im März 1925 der Regierungsrat mit einer Botschaft über die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung an den Kantonsrat gelangt, die sich im wesentlichen auf den Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz stützt. Zu weiteren bedeutenderen Schritten ist es vorläufig nicht gekommen.

In der welschen Schweiz hat die Schülerkrankenversicherung, da sie auch bei Unfällen die Arzt- und Apothekerkosten vergütet, ein dringenderes Bedürfnis nach Unfallversicherung an den Schulen nicht aufkommen lassen. So finden wir sie nur vereinzelt und hauptsächlich an Schulen, die dem Schülerkrankenversicherungsgesetz nicht unterstellt sind. Weitere Verbreitung hat die Haftpflichtversicherung gefunden. Im Kanton Waadt wurde sie für die Lehrer obligatorisch erklärt[30]).

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die Schulunfall- und Schulhaftpflichtversicherung sich heute bereits über die ganze Schweiz ausdehnt. Sie konzentriert sich aber vorzüglich auf die dichter besiedelten Kantone der deutschen Schweiz.

---

[27]) Mitteilung der betr. Erziehungsdirektionen, bei Graubünden: Mitteilung des Präsidenten der Schulpflege Chur.

[28]) O. Müller-Sauter, Referat über Unfall- und Haftpflichtversicherung, gehalten an der Thurgauischen Schulsynode 1925.

[29]) Gesetz betr. Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen, Art. 6, vom 22. Mai 1920.

[30]) Müller-Sauter.

C. Zur Organisation der Unfall- und Haftpflichtversicherung an den Schulen.

Die Versicherung an den Schulen durchzuführen, sind zwei Wege gangbar. Die Schulbehörden können eigene Versicherungskassen gründen oder das Risiko bei einer bestehenden Versicherungsgesellschaft unterbringen. Die eigenen Versicherungskassen setzen natürlich voraus, dass der Staat ein genügendes Gründungskapital zur Verfügung stellt, das ihm erst zurückbezahlt werden braucht, wenn es eventuelle Rechnungsüberschüsse im Laufe der Jahre gestatten. Sie sind ferner schon für die Unfall- und Lehrerhaftpflichtversicherung nur möglich in sehr grossen Gemeinden mit grosser Schüler- und Lehrerzahl, besser noch würden sie organisiert als Bezirks- oder kantonale Kassen. Soll gar die Haftpflicht der Schulbehörden oder Schulgemeinden mitgedeckt werden, so ist eine noch grössere Gefahrengemeinschaft, als sie eine kantonale Kasse zu bieten vermag, mindestens wünschbar. Sind auch alle diese Voraussetzungen erfüllt, oder können sie geschaffen werden, so bleibt noch das Problem der Kassenverwaltung zu lösen. Eine eigene Amtsstelle hiefür zu schaffen, würde sich selbst bei einer kantonalen Kasse nicht lohnen; der Geschäftsumfang wäre zu gering und stände in keinem Verhältnis zu den Kosten. Es kann sich deshalb nur darum handeln, die Verwaltungsarbeit einer schon bestehenden, geeigneten Amtsstelle zu übertragen, die sie übernehmen kann, ohne deshalb das Personal vermehren zu müssen. Denkbar wäre auch, wenigstens bis zu einem gewissen Geschäftsumfang, dass ein mit dem Versicherungswesen vertrauter Lehrer eventuell gegen teilweise Entlastung an der Schule die Geschäfte führte. Doch alledem gegenüber ist es zweifellos bedeutend einfacher, die Versicherung bei einer Privatgesellschaft unterzubringen. Ausser dass sie geschäftlich

auf der Höhe steht, ist auch das Risiko bei ihr besser untergebracht. Eigene Versicherungskassen zu gründen kam daher nur so lange in Frage, als man glaubte, damit billiger zu fahren. Hatte man eine Zeit lang Grund, dies bejahen zu dürfen[31]), so kamen doch bald die Versicherungsgesellschaften den Schulen derart entgegen, dass die Gründung eigener Kassen nicht mehr zur Diskussion stand. So ist es denn ausser im Kanton Aargau nirgends mehr sonst zur Gründung eigener Kassen gekommen[32]), denen einige Bedeutung zukäme[33]). Der Kanton Aargau war, wie wir aus dem geschichtlichen Kapitel wissen, zur Gründung einer eigenen Kasse geschritten, weil er glaubte, mit billigeren Prämien auszukommen. Vielleicht damit sein Beispiel in der übrigen Schweiz nicht Schule mache, sind später die Versicherungsgesellschaften den Schulen so entgegengekommen. Neben Prestigegründen konnten noch andere Erwägungen massgebend sein. Die Versicherungsgesellschaften konnten besonders die Schülerunfallversicherung als eine Propagandaangelegenheit betrachten. Als Gewinnquelle könnte ja die Schülerunfallversicherung selbst bei Versicherung sämtlicher Schüler der Schweiz[34]) keine Rolle spielen, und so konnten denn die Versicherungsgesellschaften leicht auf einen Gewinn ganz verzichten und sogar eventuelle Verluste als Reklamespesen hinnehmen. Jedenfalls haben sie mit ihrem Entgegenkommen

---

[31]) Vergl. oben Seite 14.

[32]) Den Ausdruck „Selbstversicherung", wie ihn die Traktate über die Unfall- und Haftpflichtversicherung an den Schulen für die Aargauische Kasse gebrauchen, vermeide ich. Von Selbstversicherung kann nur gesprochen werden, wenn das Moment der Gefahrengemeinschaft fehlt, wenn z. B. eine Schulgemeinde, statt sich bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht zu versichern, jährlich bestimmte Beträge einem Fonds zuweist, aus dem sie die Haftpflichtschäden, für die sie aufzukommen hat, deckt. (Vergl. Manes, Versicherungswesen, 1922, B. I über Selbstversicherung.)

[33]) Laut Bericht des Zürcher Jugendamtes über die Versicherung von Schülern etc., ausgeführt auf Grund von im Herbst 1924 angestellten Erhebungen, haben im Kanton Zürich zweimal je eine Primar- und Sekundarschulgemeinde zusammen eine eigene Versicherungskasse gegründet, die entsprechend dem geringen Gefahrenumfang auch nicht sehr leistungsfähig sein können. Die eine zahlt im Todesfall 100 Fr., im Invaliditätsfall bis zu 1000 Fr. und für die Heilungskosten bis zu 200 Fr., die zweite Kasse entschädigt nur die Heilungskosten bis max. 100 Fr.

[34]) Nach Lehrerkalender ca. 600,000.

erreicht, dass nach dem Kanton Aargau nirgends mehr eine eigene Schulversicherungskasse von Bedeutung gegründet worden ist. Selbst der Kanton St. Gallen, dem ein detailliert ausgeführter Entwurf zu einer eigenen Schulversicherungskasse, d. h. zu einer Schülerversicherungskasse, vorgelegt worden war[35]), hat auf die Ausführung des Projektes verzichtet zu gunsten eines Vertrages mit einer Versicherungsgesellschaft.

---

[35]) Der Bericht der von der Erziehungsdirektorenkonferenz eingesetzten Kommission für Unfall- und Haftpflichtversicherung der Schüler und Lehrer spricht davon, dass in St. Gallen eine Schülerunfallversicherungskasse bestehe, die an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins 1916 als vorbildlich hingestellt worden sei. Tatsächlich hat es sich aber an jener Tagung nur um den im Text erwähnten Entwurf gehandelt. Zur Ausführung ist es indessen aus oben erwähnten Gründen nicht gekommen.

D. Inhalt der Versicherungsverträge und -polizen.

Für die Versicherung einzelner Gemeinden verwenden die Versicherungsgesellschaften meist die gewöhnliche Einzel-Unfall- und Haftpflichtpolize, an denen sie die nötigen Aenderungen und Zusätze anbringen. Für alle grössern Abschlüsse sind besondere Verträge ausgefertigt worden, die die Unfall- und Haftpflichtversicherung gleichzeitig regeln oder zweigeteilt sind in einen Unfall- und einen Haftpflichtversicherungsvertrag. Wir wollen hier zuerst die Bestimmungen über die Unfallversicherung betrachten und ihnen die über die Haftpflichtversicherung folgen lassen. Soweit die Bedingungen in den Verträgen sich mit der allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherung decken, verzichten wir in dieser Arbeit, sie aufzuführen.

I. Die Unfallversicherung.

1. Versicherungsumfang.

Die erwünschte Beruhigung konnte die Unfallversicherung für Lehrer und Schulbehörden nur bringen, wenn ausnahmslos alle Schüler der Versicherungsschutz suchenden Anstalt versichert werden. Diese Bedingung ist denn auch fast durchweg erfüllt. Als Ausnahme ist mir nur die Gemeinde Kriens im Kanton Luzern bekannt, die darauf verzichtet, alle Schüler kollektiv zu versichern[36]), weil viele Kinder als Abonnenten einer katholischen Schülerzeitung[37]) bereits versichert sind. Die Schulleitung versucht jedoch, alle nicht auf diese Art versicherten Schüler für die Versicherung zu gewinnen, indem sie jeweils bei Beginn eines Schuljahres allen neu eintretenden Kindern ein Zirkular mit nach Hause gibt, das die Eltern aufmuntern soll, ihr Kind zu versichern. Das hiezu nötige Anmelde-

[36]) Laut Mitteilung einer dortigen Lehrkraft.

[37]) „Der Schweizer Schüler", erscheint in Solothurn.

formular ist unten am Zirkular angebracht, sodass es die Eltern nur auszufüllen brauchen. Für Unbemittelte zahlt eventuell die Gemeinde. Mag es auch dank dem Einfluss des Lehrers dahin kommen, dass alle Schüler, sei es durch die Schülerzeitung, sei es durch die Schule versichert werden, so bietet dieses System doch keine Garantie für eine lückenlose Durchführung der Versicherung. Anders an den Orten, wo die Schüler, resp. Schüler und Lehrer einfach in globo versichert werden. Diese Vollständigkeit zu erlangen, war da nicht selbstverständlich, wo der Staat die Kosten der Versicherung nicht tragen wollte und auch die gesetzliche Grundlage nicht bot, auf der man die Eltern der Schuljugend hätte zur Prämienzahlung zwingen können. Im Vertrauen auf deren wirtschaftliche Einsicht hoffte man aber, von ihnen auf gütlichem Wege die Prämien zu erhalten, und erwartete, dass die Fälle, in denen Eltern wegen drückender Armut die Prämie nicht leisten können oder sich einfach weigern, so selten sein werden, dass die Schulbehörde mit ihren frei verfügbaren Mitteln dafür aufkommen kann. Auf dieser Grundlage ist die Versicherung eingeführt an den Schulen von Baselstadt und der Stadt Zürich. In Baselstadt hat der Erziehungsdirektor die Kompetenz, Ausgaben bis zu 500 Fr. von sich aus zu beschliessen. Bei einer Prämie von 50 Rappen pro Schüler kann er daher die Versicherung solange lückenlos durchführen, als nicht über 1000 Schüler die Prämie nicht bezahlen. Bis heute ist man in Basel von diesem Grenzfall weit entfernt[38]). Sollte jedoch einmal die genannte Zahl überschritten werden, so kann der Vorsteher des Erziehungsdepartementes immer noch an den Regierungsrat gelangen, in dessen Kompetenz es liegt, grössere Summen zu bewilligen. Der umständliche Weg über die Gesetzgebung wird auf diese Art vermieden.

Beim Einzug der freiwilligen Prämie spielt natürlich die Persönlichkeit des Lehrers und seine Stellung zur Schülerversicherung eine grosse Rolle. Er kann es mit seinem Einfluss dazu bringen, dass trotz Freiwilligkeit alle Schüler den Beitrag aufbringen oder sich mindestens dazu Mühe geben; oder er hat in seiner Klasse das Solidaritätsgefühl soweit erzogen, dass

[38]) Mitteilung des Adjunktes des Erziehungsdepartements.

einzelne Schüler etwas mehr bringen, als die Prämie gerade beträgt, und dadurch den Ausfall bei den Mittellosen decken.

Sofern die Lehrer mitversichert werden, sind alle an der betreffenden Anstalt tätigen Lehrkräfte inbegriffen[39]). Hier boten sich der lückenlosen Durchführung keine Schwierigkeiten[40]).

In den Polizen und Verträgen heisst es gewöhnlich: „Die Versicherungsgesellschaft versichert die Schüler (resp. Schüler und Lehrer) der ...schule X...", wobei unter besonderen Bestimmungen bemerkt wird, dass die Versicherung für sämtliche Schüler resp. Schüler und Lehrer obligatorisch ist. Der Basler und der Zürcher Vertrag enthalten alle Schulen, die in Betracht kommen, einzeln aufgezählt. Darnach erstreckt sich die Versicherung auch auf die Kleinkinderanstalten[41]). In St. Gallen sind die Lehrer und Schüler der Schulen versichert, „welche dem Erziehungsdepartement ihren Beitritt zur Versicherung erklären."

Massgebend für die Versicherungsgesellschaft ist überall das Schülerverzeichnis, so dass unter dem Schuljahr eintretende Schüler ohne weiteres auch mitversichert sind.

Nicht versichert sind im allgemeinen Personen, denen im Zustand der Bewusstseinsstörung ein Unfall zustösst. Der Basler Vertrag enthält ausserdem die in der Einzelversicherung allgemein geltende Bestimmung, dass der Versicherungsschutz nur gewährt wird, „sofern nicht der versicherte Schüler von Blindheit, Taubheit, Geisteskrankheit, schweren Nervenleiden befallen oder ganz erheblich invalid ist, so dass er nicht in eine normale Unfallversicherung aufgenommen werden könnte." Wahrscheinlich hat man in den übrigen Verträgen auf eine ähnliche Bestimmung verzichtet, weil im allgemeinen derartige Kinder nicht in öffentlichen Schulen, sondern in besondern Anstalten erzogen werden. Im Kanton Baselland sind solche Anstalten in die Versicherung einbezogen gegen erhöhte Prämie.

[39]) Auf die Lehrer ausgedehnt haben die Unfallversicherung die Kantone Aargau, Bern, St. Gallen, die Stadt Zürich und viele einzelne Gemeinden.

[40]) Nach privater Erkundigung bei einer Versicherungsgesellschaft gilt der Lehrerposten als versichert, so dass Stellvertreter ohne weiteres versichert sind. Gerade für diese ist die Versicherung wichtig, da sie bei ihrem unsichern und kleinen Einkommen Unfallschäden doppelt spüren würden.

[41]) Im Zürcher Vertrag werden die Gewerbeschüler und -lehrer

2. Gefahrenumfang.

Das Interesse der Schulbehörden an der Unfallversicherung ging dahin, die Versicherten gegen alle Unfälle geschützt zu wissen, die mit der Schule irgendwie in Zusammenhang gebracht werden könnten. Dieser Forderung entspricht im allgemeinen auch der Gefahrenumfang in den Verträgen. Geschützt sind alle Unfälle, die im Schulgebäude sich ereignen, in den Pausen und in allen Unterrichtsfächern einschliesslich Laboratoriumsübungen und Handarbeit, ausserdem bei allen Veranstaltungen der Schule wie Spaziergänge, Besuch von Ausstellungen, Fabriken etc., bei allen Sportarten, die heute an unsern Schulen getrieben werden, insbesondere also auch Unfälle beim Baden, Skilaufen, Fussballspiel. Bedingung ist immer, dass ein Zusammenhang mit der Schule besteht und durch einen Lehrer die Aufsicht gehalten wird. Nach allen Verträgen grösseren Umfanges, mit Ausnahme St. Gallens, fallen Unfälle in den Ferienkolonien ebenfalls unter die Versicherung[42]). In Zürich sind Unfälle, die sich während der Stellvertretung des Lehrers durch einen befähigten Schüler ereignen, als mitgedeckt besonders erwähnt. Differenzen in den einzelnen Verträgen zeigen sich überhaupt nur in wenigen Details. So gestatten die Verträge Basels, Basellands und des Kantons St. Gallen, die alle bei derselben Gesellschaft abschlossen und deshalb die gleichen Bedingungen haben, die Ausführung von Hochgebirgstouren mit patentierten Führern, während der Berner Normalvertrag das ausdrücklich ausschliesst; an andern Orten werden Bergtouren gestattet, wenn sie ohne Pickel und Seil ausgeführt werden können.

Die Auffassung, dass Unfälle auf dem Wege zur Schule und von ihr weg ebenfalls zu decken sind, hat sich mindestens in allen wichtigern Verträgen durchzusetzen vermocht. Folgerichtig sind dann auch die Schüler, resp. Schüler und Lehrer, auf dem Hin- und Rückweg bei Schulanlässen gegen Unfälle

---

ausgenommen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung schon bei der SUVAL versichert sind.

[42]) Gegen Prämiennachzahlung kann der Versicherungsumfang in St. Gallen auch auf die Ferien ausgedehnt werden. Die Gemeinden haben es nur der Gesellschaft zu melden. (Amtl. Schulblatt vom 15. Juli 1923.)

versichert. In den Verträgen mit einzelnen Gemeinden erstreckt sich nach dem Vertragsmuster einer Gesellschaft der Gefahrenumfang nicht auch auf den Schulweg.

Was als Schulweg aufzufassen ist, wird noch etwas näher umschrieben. Die Schulen von Basel, Baselland und wiederum St. Gallen schützen einfach den „direkten Weg" vor und nach der Schule. Zürich stellt noch eine zeitliche Beschränkung auf eine halbe Stunde vor und nach Schluss der Schule resp. des Schulanlasses. Beträgt der Weg mehr als zwei Kilometer, so wird pro Kilometer mehr eine Viertelstunde zugegeben. Darüber, ob auf dem Schulweg auch Verkehrsmittel benützt werden dürfen, äussert sich nur der Berner Vertrag genauer, indem er Unfälle bei Benützung gewöhnlicher Transportmittel, zu denen er auch Ski und Automobil zählt, in die Versicherung einbezieht. Vorausgesetzt wird ebenfalls, dass sich der Unfall auf dem „direkten ununterbrochenen" Schulwege ereigne. Der Zürcher Vertrag erwähnt nur, dass Tram- und Velofahren eingeschlossen sind; einige weitere Verträge führen nur das Velofahren auf.

3. Der Unfallbegriff.

Der Unfallbegriff ist naturgemäss derselbe wie in der Einzelversicherung. Wie hier, so decken sich auch die verschiedenen Schulversicherungsverträge in einem Punkte nicht: Die meisten Verträge schliessen den Sonnenstich von der Entschädigung aus. In Zürich gilt er jedoch ohne Einschränkung als Unfall. Die Aargauer Schulversicherungskasse entschädigt Sonnenstiche, die an Exkursionen erlitten worden sind. Eine Gesellschaft deckt den Sonnenstich mit, wenn ihm der Versicherte „infolge eines Unfalles ausgesetzt war."

4. Leistungen der Versicherung.

Für die Festsetzung der Leistungen der Versicherung war vor allem das Interesse der Schüler, resp. derer Eltern, massgebend. Nur teilweise hat man auf die besonderen Interessen der Lehrer Rücksicht genommen und für sie höhere Summen festgesetzt. Wir befassen uns vorerst mit den Leistungen für die Schülerunfälle.

Am mannigfaltigsten sind die Leistungen für Unfälle mit vorübergehenden, heilbaren Folgen[43]). Der normalen Unfallversicherung entsprechend wird vielfach ein Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung bezahlt[44]). Oft wird die Dauer der Entschädigung auf eine gewisse Zeit beschränkt[45]).

Das Taggeld, das bei Erwachsenen, denen der Unfall einen Lohnausfall bringt, berechtigt ist, eignet sich nicht für den Schüler; denn es ist denkbar, dass bei dem bescheidenen Taggeld, das für Schüler in Betracht fällt, die Arzt- und Apothekerkosten bei weitem nicht gedeckt werden. Anderseits kann ein Unfallschaden eine lange Heilungsdauer erfordern ohne kostspielige ärztliche Pflege. In diesem Falle bereichert sich der Versicherte an der Versicherung, was ihrem Prinzip widerspricht. Um das zu verunmöglichen, zahlen viele Gemeinden im Kanton Zürich nur die Heilungskosten, aber höchstens bis zu einem bestimmten Betrag pro Tag, der zwischen Fr. 1.50 und Fr. 5.— schwankt[46]). Der Nachteil dieser Entschädigungsart ist aber wieder der, dass in ungünstigen Fällen die Arzt- und Apothekerkosten bei weitem nicht gedeckt werden. In den neueren Verträgen hat man deshalb allgemein von dieser Entschädigungsart abgesehen und vergütet prinzipiell einfach die Heilungskosten. Da und dort beschränkt man sich auf eine Maximalsumme von meist 300 oder 500 Fr.[47]) oder setzt eine zeitliche Grenze von einem halben oder ganzen Jahr. Der Versicherungsvertrag der Stadt Schaffhausen enthält sogar beide Bestimmungen[48]). Nur die Polize der Aargauischen Unfallversicherungskasse und der Versicherungsvertrag der Stadt Zürich kennen keine Beschränkung der Heilungskosten. Um die Eltern an einer geringern Arztrechnung zu interessieren, wird ihnen in einigen Fällen auch ein Teil der Heilungskosten überbürdet. Nach den Verträgen mit dem Kanton St. Gallen und Appenzell I.-Rh. bezahlen die Versicherungsgesellschaften nur $^5/_6$ der

[43]) Im Kanton Zürich werden in 4 Fällen weder die Heilungskosten noch ein Taggeld bezahlt.

[44]) Meist Fr. 1.50.

[45]) Auf 100 Tage bis ein Jahr.

[46]) Erhebungen des Jugendamtes Zürich.

[47]) Stein a. Rh. bis zu 1000 Fr.

[48]) Die Heilungskosten sind beschränkt auf ein halbes Jahr und höchstens 500 Fr.

Heilungskosten. In der Gemeinde Herisau werden gar nur $^3/_4$ vergütet. So begründet dieser Selbstschutz der Versicherungsgesellschaften ist, so wenig kann er verhüten, dass gerade bei den bedauerlichen Unfällen mit den schwersten Folgen das Opfer auch finanziell am meisten zu leiden hat.

Unter Heilungskosten werden im allgemeinen alle Arzt- und Apothekerkosten verstanden, unter die auch die eventuell nötigen Transportkosten, Spital-, orthopädische und Röntgenbehandlung zu rechnen sind[49]). Inwieweit die übrigen Spitalkosten, d. h. Kosten eines eventuell nötigen Spitalaufenthaltes und ärztlich vorgeschriebenen Kuraufenthaltes entschädigt werden, ist aus den einzelnen Verträgen nicht immer mit der wünschbaren Klarheit zu ersehen. Nach den einen werden nur Kuren[50]), nach den andern nur Spitalaufenthalte bezahlt. Der Vertrag der Stadt Zürich nennt beides, erlaubt sich aber, für Verköstigung, die ja zu Hause eingespart wird, bei Krankenhausbehandlung pro Tag die bescheidenen Summen von Fr. 1.—, wenn es sich um Volksschüler, und Fr. 2.—, wenn es sich um die übrigen Schüler handelt, abzuziehen. Die Bestimmung im Zürcher Vertrag, dass die Versicherungsgesellschaft für Aufwendungen, die das übliche Mass überschreiten, nicht aufzukommen hat, dürfte wohl stillschweigend auch für die andern Verträge gelten.

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme, der schon früher erwähnten Gemeinde im Kanton Zürich[51]), setzen alle Verträge für ganze und teilweise Invalidität und mit wenigen Ausnahmen auch für den Todesfall eine Entschädigung aus. Abgesehen von einer Entschädigung im Todesfall haben die Kantone St. Gallen und Appenzell I.-Rh. Man wollte dort die Versicherung möglichst vielen Gemeinden zugänglich machen und musste deshalb darnach trachten, die Prämie möglichst niedrig ansetzen zu können. Dementsprechend hat man sich dann auch für niedrige Versicherungsleistungen entschieden. Am ehesten glaubte man, die Entschädigung im Todesfall missen zu können, da Schüler

---

[49]) So weit detailliert sind die Angaben nur im Vertrag der Stadt Zürich. Doch dürften sie auch für die übrigen Verträge gelten, abgesehen vielleicht vom Zahnersatz, den Zürich als entschädigungsberechtigend besonders erwähnt.

[50]) So in Bern, das die Reisekosten als ausgenommen extra erwähnt.

[51]) Siehe Fussnote [33]).

nicht Ernährer und Versorger einer Familie oder Angehöriger sind. Dem gegenüber betonte man an andern Orten, dass bedürftige Eltern sehr oft auf eine spätere Unterstützung von seiten der Kinder rechnen. Mit dem Tode des Kindes gehe aber die Aussicht auf diese Stütze verloren. Ausserdem verursachen Tod und Begräbnis nicht unerhebliche Kosten. Nicht zu vergessen sei ferner das Kapital, das die Eltern auf die Erziehung des Kindes verwendet hätten. Auf der andern Seite musste die Prämie so angesetzt werden, dass sie die Ausbreitung der Versicherung nicht merklich hinderte. Die heute meist übliche Entschädigung von Fr. 1000 dürfte all diesen Erwägungen am ehesten Rechnung tragen. Sie gilt allgemein in Baselstadt, Baselland, laut Berner Normalvertrag, in vielen einzelnen Gemeinden und in der Stadt Zürich für die Grosszahl der Schüler, die Volksschüler. Die Aargauer Unfallversicherungskasse zahlt Fr. 1500. Für die Insassen der höhern Mittelschulen sind die Summen entsprechend dem grösseren Erziehungskapital, eventuell auch, weil die Prämie leichter aufgebracht wird, oft höher angesetzt. So werden für die Schüler verschiedener Kantonsschulen Fr. 2000, für die Schülerinnen der höhern Töchterschule und die Gewerbeschüler in Zürich gar Fr. 5000 im Todesfalle ausbezahlt.

Der Todesfallentschädigung von Fr. 1000 entspricht als übliche Höchstentschädigung bei Invalidität die Summe von Fr. 5000, eine Summe, die vor allem dann nicht genügt, wenn die Invalidität absolute Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht. Rücksichtnahme auf die Prämie verbot jedoch höher zu gehen. Schliesst die Invalidität die Arbeitsfähigkeit nicht ganz aus, z. B. bei Blindheit, so bietet die Summe doch einen ansehnlichen Beitrag an eine spezielle Berufslehre, z. B. in einem Blindenheim. Ausserdem kann man damit rechnen, dass ganz schwere Unfälle fast nur bei Werkmangel oder bei schwierigen Turnübungen vorkommen werden, so dass eventuell die Haftpflichtversicherung mit einer grösseren Entschädigung einzuspringen hat. Ist die Todesfallentschädigung höher, so ist meist auch die Entschädigung im Invaliditätsfall grösser. So zahlt der Kanton Aargau bis zu Fr. 6000. Kantonsschüler erhalten maximal 8000 und die Schülerinnen der höhern Töchterschule und die Gewerbeschüler in der Stadt Zürich 20,000 Fr. bei Totalinvalidi-

tät[52]). Eine Sonderstellung nehmen wieder die Kantone St. Gallen und Appenzell I.-Rh. ein, laut deren Vertrag im Invaliditätsfalle nur bis zu Fr. 1000 bezahlt werden. Die Gemeinden haben aber das Recht, mit der zuständigen Versicherungsgesellschaft sog. Zusatzversicherungen abzuschliessen zu Fr. 1000 im Todesfall und 3000 oder 5000 Fr. im Totalinvaliditätsfall. Doch sind auch andere Summen erlaubt. Im übrigen gelten aber die Bestimmungen des Generalvertrages. Etwa ein Viertel der Gemeinden hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Von den zahlreichen Verträgen, welche die Lehrer in die Unfallversicherung einschliessen, lassen selbst Verträge, die einen grossen Versichertenkreis umfassen, die Lehrer nur derselben Versicherungsleistungen teilhaftig werden wie die Schüler[53]). Sehr viele einzelne Gemeinden und die Verträge der Aargauischen Unfallversicherungskasse sowie der Vertrag der Stadt Zürich setzen jedoch wenigstens für den Todes- und den Invaliditätsfall besondere Summen fest. Die Summen lauten im Kt. Aargau auf je 10,000 Franken, in der Stadt Zürich auf 20,000 Franken im Todes- und 40,000 Franken im Totalinvaliditätsfall. Zürich weist mit diesen Zahlen die höchsten Leistungen für Lehrer auf. In den einzelnen Gemeinden des Kantons Zürich bewegen sich die entsprechenden Zahlen nach einem Berichte des kantonalen Jugendamtes zwischen 5000 und 10,000 Franken. Eine andere Entschädigung der Heilungskosten, als sie die Schüler geniessen, festzusetzen, lag kein Grund vor, da die Lehrer im festen Anstellungsverhältnis stehen und dadurch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalles keinen Verdienstausfall erleiden. Es haben denn auch nur wenige Gemeinden ihre Lehrer gegen ein erwähnenswertes Taggeld versichert.

Die Versicherungsleistungen werden teils den Versicherten resp. deren Rechtsnachfolgern und den Aerzten direkt, teils den die Versicherung abschliessenden Schulbehörden zu Handen der Bezugsberechtigten ausbezahlt.

---

[52]) Die höhere Töchterschule hatte schon vor Abschluss des städtischen Vertrages eine Versicherung auf diese Summen abgeschlossen. Im städtischen Vertrag wollte man diese Summen beibehalten, konnte aber dann die Insassen der andern höhern städtischen Schule, der Gewerbeschule, nicht schlechter stellen.

[53]) Der St. Galler Vertrag und der Berner Normalvertrag.

Im übrigen decken sich die Bestimmungen über die Versicherungsleistungen mit denen in der allgemeinen Versicherung. Auch eventuell vorhandenen Gebrechen wird in genau gleicher Weise Rechnung getragen.

Eine maximale Grenze für die Gesamtleistungen der Versicherung bei Katastrophen setzt nur eine Versicherungsgesellschaft in den Verträgen mit einzelnen Gemeinden fest. Die Schadensumme darf im genannten Fall 100,000 Franken nicht übersteigen.

5. Die Prämien.

Wie in der Unfallversicherung überhaupt, so war es in der jungen Schülerunfallversicherung noch schwieriger, die Prämie dem Risiko gemäss anzusetzen. In den ersten Schülerversicherungsverträgen war das Festsetzen der Prämien mehr ein Suchen und Tasten, das sich nur nach allgemeinen Gesichtspunkten richten konnte. Da der Schülerunfall keinen Lohnausfall nach sich zieht, also ein Taggeld wegfällt oder, wenn es an die Stelle der Heilungskosten tritt, sehr gering ist, und da weiter angenommen werden konnte, dass die Heilung bei Schülern raschere Fortschritte macht als bei Erwachsenen, konnte man im Vergleich zur allgemeinen Unfallversicherung mit bedeutend geringeren Versicherungsleistungen hiefür rechnen, zumal auch die Entschädigungen im Todes- und Invaliditätsfall meist klein sind. Des weiteren helfen die Beschränkung des Gefahrenumfanges und der Umstand, dass die Versicherungsverträge als Kollektivverträge[54]) mit oft riesenhaftem Umfang abgeschlossen werden, die Prämie niedrig zu gestalten.

In den ersten Verträgen, die mit höheren kantonalen Lehranstalten abgeschlossen wurden, verlangten die Versicherungsgesellschaften eine Prämie von 2 Franken bei einer Leistung von 2000 und 8000 Franken im Todes- resp. Totalinvaliditätsfall und Fr. 1.50 Taggeld während der Heilungsdauer. Die Resultate haben nach den Berichten für die Versicherungsgesellschaften günstig gelautet[55]). Vielleicht in Hinsicht auf diese Resultate,

[54]) Vergl. Manes, Versicherungslexikon 1924 über Rabatt bei Kollektivversicherungen.

[55]) Votum Bollinger an der Basler Schulsynode 1912 ; Hasler, Schweizerische pädagogische Zeitschrift 1913, S. 219.

wahrscheinlich aber eher, weil man das Unfallrisiko der Volksschüler geringer einschätzte, konnte die Stadtgemeinde Baden in ihrem Vertrage von 1910 eine bedeutend niedrigere Prämie erlangen. Sie betrug ca. 1 Fr. pro Kind[56]) bei einer Leistung von 3000 Franken im Todes- und Invaliditätsfall und unbeschränkter Zahlung der Heilungskosten. Der Vertrag dauerte bis 1913. In den 3 Jahren 1910—1913 wurden im ganzen an Prämien Fr. 2700 bezahlt, wogegen die Entschädigungen der Versicherungsgesellschaft sich nur auf ca. 700 Fr. beliefen[57]). Der Vertrag dauerte jedoch zu kurze Zeit, als dass man daraus mit Sicherheit schliessen könnte, die Prämie sei zu hoch gewesen. Wäre in den drei Jahren zufällig nur ein Todesfall eingetreten, so hätte die Gesellschaft bei der Entschädigung von 3000 Fr. schon einen Verlust gehabt. Dass das günstige Resultat in Baden keine zwingenden Schlüsse zulässt, beweist die Gemeinde Stäfa, die zu ähnlichen Bedingungen 1913 einen Vertrag abschloss. Die Versicherungsgesellschaft machte ein schlechtes Geschäft und kündete bald den Vertrag[58]). Zuverlässigere Richtlinien boten erst die auf einen sehr grossen Personenkreis sich erstreckenden Berechnungen, die der Reallehrer O. Mauchle für den Kanton St. Gallen durchführte. Fünf Schuljahre hindurch liess er sich jeden Schülerunfall im Kanton melden. Auf Grund der angegebenen Heilungsdauer berechnete er dann, dass 10 Rp. Prämie pro Schüler und Jahr genügen sollten, um pro Krankentag ein Taggeld von Fr. 1.50 auszahlen zu können[59]).

---

[56]) Hasler, a. a. O. S. 218: „Die Prämie ist ... sehr kompliziert berechnet und dürfte sich durchschnittlich auf Fr. 1.— pro Schüler belaufen."

[57]) Hasler, a. a. O. S. 218.

[58]) Nach einem dem Pestalozzianum in Zürich erstatteten Bericht der Gemeinde Stäfa.

[59]) Als Beispiel sei das Schuljahr 1918/19 angeführt: Total wurden 138 Schülerunfälle gemeldet, wovon eigentlich nur 70 unter Versicherungsschutz fallen würden, indem 68 Unfälle mit dem Schulbetrieb nicht zusammenhängen. Herr Mauchle rechnet aber alle ein und findet als mutmassliche Kosten der Versicherung:

Krankentage 2,767 à Fr. 1.50	Fr. 4150.50
Vorsorgliche Erhöhung 20%	„ 831.—
Total	Fr. 4981.50

Diesem Betrage würden von 52,000 Schülern Einnahmen gegenüberstehen (eine Prämie von 10 Rp. vorausgesetzt und Verwaltungskosten nicht eingerechnet) von Fr. 5200.—.

Nehmen wir an, dass Fr. 1.50 pro Tag durchschnittlich genügen, um die Heilungskosten zu decken[60]), so müssten 10 Rp. Jahresprämie auch genügen, wenn die Versicherungsgesellschaft statt eines Taggeldes die Heilungskosten bezahlt. Nun bietet allerdings die Praxis meist ein bedeutend ungünstigeres Bild, als es die bloss theoretischen Berechnungen erwarten lassen. Kleine Verletzungen, Schürfungen, Quetschungen und Verstauchungen, die vor dem Bestehen der Versicherung nicht als Unfall eingeschätzt werden, gelten unter der Versicherung als schwerwiegend genug, den Rat des Arztes einzuholen, um damit als Unfall zu zählen. Auch besteht namentlich auf dem Lande, wo der Lehrer wegen der Entfernungen von den Behörden nur seltener kontrolliert werden kann, die Möglichkeit, dass Lehrer, so lange die Versicherung praktisch nicht bestand, selbst schwerere Unfälle aus Vergesslichkeit oder Bequemlichkeit nicht meldeten oder gar bewusst „unterschlugen", um nicht den Verdacht zu erwecken, es werde der Aufsicht vielleicht nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass Herr Mauchle auch alle Unfälle, die sich ausserhalb des oben umschriebenen Gefahrenkreises ereignet haben, miteingerechnet und erst noch die Zahl der Krankentage vorsorglicherweise um 20% erhöht hat. Die Berechnungen scheinen denn auch für den St. Galler-Vertrag die Grundlage abgegeben zu haben, indem die zuständige Versicherungsgesellschaft wenigstens $^5/_6$ der Heilungskosten gegen eine Prämie von 10 Rappen zu übernehmen sich bereit erklärte. Der Abzug von $^1/_6$ soll

---

Eine Zusammenstellung der 5 Jahre 1914/19 bietet folgendes Bild:

Schuljahr	1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19
Schülerzahl	48000	51000	52000	52100	52200
Zahl der Unfälle	120 2,5‰	109 2,1‰	205 3,9‰	131 2,5‰	138 2,6‰
„ „ Krankentage	2105	1892	4597	2642	2767
Unfälle im Unterricht	32 26,7%	26 23,8%	17 8,3%	25 19,1%	25 18,1%
„ in der Pause	39 32,5%	38 34,9%	69 33,6%	25 19,1%	23 17,7%
„ auf Spazierg.	5 4,2%	5 4,6%	10 4,9%	1 0,8%	—
„ „ Schulweg	23 19,1%	10 9,2%	25 12,2%	26 19,8%	22 15,9%
„ ausserh. d. Sch.	21 17,5%	30 27,5%	84 41,0%	54 41,2%	68 49,3%
Kosten	Fr. 3789.—	3405.—	8274.—	4755.—	4981.50
Einnahmen	„ 4800.—	5100.—	5200.—	5210.—	5220.—
Ueberschuss	+Fr. 1081.—	+1695.—	—3074.—	+ 455.—	+ 238.50

(entnommen Stalder in „Schweizer Schule" 1921.)

[60]) Herr Mauchle hat laut brieflicher Mitteilung auf Grund ärztlicher Rechnungen über Unfälle bei Krankenkassen das Taggeld als mindestens genügend für die Heilungskosten befunden.

sowohl eine Vorsichtsmassregel[61]) darstellen als auch einen kleinen Beitrag an die Verwaltungskosten.

Mochten im übrigen die Versicherungsgesellschaften nicht soweit gehen, so rechtfertigten doch die St. Galler Berechnungen eine Ermässigung der bisher üblichen Prämien. Basel zahlt heute für den Ersatz sämtlicher Heilungskosten 20 Rp. pro Schüler und Jahr. Eine grosse Versicherungsgesellschaft verlangt hiefür nach der Polize, die sie für Abschlüsse mit einzelnen Schulgemeinden verwendet, 30 Rp. Für die Entschädigung im Todes- und Invaliditätsfall werden im Basler Vertrag 0,05, nach der oben erwähnten Polize für kleinere Gemeinden 0,10 Promille gefordert.

Als Gesamtprämie ergibt sich demnach z. B.

a) für St. Gallen:

1. Todesfallentschädigung	Fr.	—.—
2. Invaliditätsentschädigung 1000 Fr. 0,05‰	„	—.05
3. Heilungskosten	„	—.10
Gesamtprämie	Fr.	—.15[62])

b) für einzelne Gemeinden:

1. Todesfallentschädigung 1000 Fr. 0,10‰	Fr.	—.10
2. Invaliditätsentschädigung 5000 Fr. 0,10‰	„	—.50
3. Heilungskosten	„	—.30
Gesamtprämie	Fr.	—.90

c) für die Stadt Basel:

1. Todesfallentschädigung 1000 Fr. 0,05‰	Fr.	—.05
2. Invaliditätsentschädigung 5000 Fr. 0,05‰	„	—.25
3. Heilungskosten	„	—.20
Gesamtprämie	Fr.	—.50

Die übrigen Verträge enthalten die Prämie nicht in ihre Bestandteile zerlegt, sondern geben nur eine Gesamtprämie an. Zum Teil ist in dieser Gesamtprämie der Beitrag für die Haft-

---

[61]) Siehe Seite 30/31 über St. Gallen, Appenzell I.-Rh. und Herisau.

[62]) Appenzell I.-Rh. zahlt wohl der kleinern Schülerzahl wegen bei gleichen Leistungen 20 Rp. Für die Zusatzversicherungen in St. Gallen gelten Pauschalprämien von 38 resp. 40 Rp., je nachdem die Invaliditätsentschädigung sich auf 3000 oder 5000 Fr. beläuft.

pflichtversicherung der Schulgemeinden resp. Schulbehörden inbegriffen, im Kanton Aargau sogar die persönliche Haftpflicht der Lehrer und übrigen Schulfunktionäre. Berücksichtigen wir das, so dürfen wir behaupten, dass die Prämie in allen Verträgen grösseren Umfanges derjenigen ungefähr entspricht, die Baselstadt zu entrichten hat. So zahlt man in Zürich bei gleichen Versicherungsleistungen wie in Basel -- die geringen Unterschiede im Gefahrenumfang sind hiefür bedeutungslos — 45 Rp. pro Schüler für die Unfallversicherung. Eine Töchterschülerin und ein Gewerbeschüler zahlen wegen der bedeutend höhern Versicherungssummen Fr. 1.30, die Halbtagesschüler an der Gewerbeschule dementsprechend nur Fr. —.65. In den Kantonen Baselland und Bern kommt die Schülerversicherung mit Einschluss der Haftpflichtversicherung der Schulgemeinden auf je 55 Rp. pro Schüler zu stehen. Die Aargauische Versicherungskasse verlangt für die erwähnten höhern Versicherungsleistungen 60 Rp. pro Schüler.

Für die Prämien der Lehrer lassen sich ähnliche Anhaltspunkte nicht nachweisen. Nach dem St. Galler Vertrag zahlen sie bei gleichen Leistungen wie für die Schüler die vierfache Prämie, d. h. 60 Rp., nach dem Berner Normalvertrag bei ebenfalls denselben Leistungen wie für die Schüler nur 20 Rp. mehr, d. h. total 75 Rp. pro Jahr. Im Kanton Aargau werden bei den uns bekannten Versicherungsleistungen 5 Fr. pro Lehrer verlangt, in der Stadt Zürich trotz der bedeutend höhern Leistungen nur 3 Fr. Dabei ist allerdings daran zu erinnern, dass die Aargauische Unfallversicherungskasse auch die Haftpflicht der Schulbehörden und der Schulorgane ohne besondere Prämie ebenfalls mitdeckt.

Die heute auch in der Unfallversicherung aufkommenden Abschlüsse mit Gewinnbeteiligung sind an den Schulen unbekannt, sodass die Prämie von dieser Seite keineswegs beeinträchtigt sein kann.

Die Prämie wird in den Kantonen St. Gallen und Aargau von den Gemeinden, für die kantonalen Anstalten vom Kanton getragen, im Kanton Baselstadt und in der Stadt Zürich von den Schülern resp. Schülern und Lehrern. Im Kanton Baselland zahlen der Kanton einen Drittel und die Gemeinden zwei Drittel, wovon sie jedoch die Hälfte, also einen Drittel der

Gesamtprämie, dem Schüler übertragen dürfen. In den übrigen Kantonen wird es verschieden gehalten. Mehrheitlich zahlen aber die Gemeinden. Ist die Haftpflicht der Schulgemeinden in der Gesamtprämie inbegriffen, so scheint es auch nichts als billig, wenn die Gemeinden mindestens einen Teil der Kosten übernehmen.

Das Versicherungsjahr läuft gewöhnlich mit dem Schuljahr parallel. Baselland rechnet mit dem Kalenderjahr, der Aargau beginnt mit dem 1. Juli. Die Prämie ist meist bei Beginn oder bald nach Beginn der Versicherungsperiode zu entrichten. Als Grundlage für die Berechnung gilt meist die von den Schulbehörden an einem bestimmten Datum registrierte Schülerzahl. Für unter dem Jahr eintretende Schüler ist nichts nachzuzahlen, da man annimmt, dass den Eintritten ungefähr ebensoviele Austritte gegenüberstehen, die Gesamtzahl der Schüler also ungefähr konstant bleibt. Grösseren Mutationen sucht Zürich auf diese Weise zu begegnen, dass es die Prämie in zwei Raten zahlt, am 1. Juli und am 1. Dezember für die Schülerzahl, die auf die genannten Daten von der Schulkanzlei angegeben wird. Baselstadt zahlt seine Prämie im voraus für 29000 Schüler und rechnet dann am Ende des Versicherungsjahres definitiv ab mit entsprechender Nach- oder Rückzahlung. Massgebend ist dabei die vom Erziehungsdepartement für das betreffende Schuljahr festgestellte Schülerzahl. Aehnlich verlangt eine Polize, die oft bei Verträgen mit einzelnen Gemeinden verwendet wird, eine definitive Abrechnung am Schluss des Versicherungsjahres, für die sie die Durchschnittsschülerzahl des betreffenden Schuljahres, die sie aus den maximalen Schülerzahlen der einzelnen Monate berechnet, zu Grunde legt.

II. Die Haftpflichtversicherung.

1. Versicherungs- und Gefahrenumfang.

Die Haftpflichtversicherungsverträge umfassen oft nur die Haftpflicht der Schulgemeinden resp. der zuständigen Schulbehörden, seltener nur die Haftpflicht der Lehrer, öfter aber wieder die Haftpflicht der Schulbehörde, der Lehrer und

übrigen Schulfunktionäre[63]) zusammen. Auf die Haftpflicht der Schulgemeinden beschränken sich neben einzelnen Gemeinden der Berner Normalvertrag und der Vertrag des St. Galler Erziehungsdepartementes. Eine Lehrerkollektivhaftpflichtversicherung besteht im Kanton Freiburg[64]). Baselland kennt besondere Haftpflichtversicherungsverträge für die Schulgemeinden[65]) und für die Lehrer. Allgemein auf Schulbehörden und alle im Schuldienst stehenden Personen erstreckt sich die Versicherung in den Kantonen Aargau und Baselstadt und in der Stadt Zürich. Der Versicherungsschutz beschränkt sich u. a. in der Stadt Zürich und im Kanton St. Gallen auf die Haftpflicht wegen Tötung oder Körperverletzung dritter Personen, in Bern, Baselstadt und Baselland ist auch die Haftpflicht wegen Beschädigung fremden Eigentums inbegriffen. Als Grundbedingung wird natürlich allgemein verlangt, dass die Schädigungen mit dem Schulbetrieb zusammenhängen. Grundlegend für die Umschreibung der Haftpflicht sind die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

2. Leistungen der Versicherung.

Die Deckungssummen erhalten ihre untere Grenze vorgezeichnet durch die Summen, die von den Gerichten in Haftpflichtprozessen dem Geschädigten resp. seinen Rechtsnachfolgern zugesprochen werden. Es lag deshalb für die Schulen kein Grund vor, von den in der Haftpflichtversicherung allgemein üblichen Deckungssummen stark abzuweichen. Die Ansammlung grösserer Schülermengen am selben Ort rechtfertigt aber, die Deckungssumme für katastrophale Ereignisse etwas höher anzusetzen. Da die Prämien durch die Versicherungssummen nur unwesentlich beeinflusst werden, brauchte man mit den Ansätzen auch nicht zu kargen. Aus demselben Grunde ist wohl da und dort die Haftpflichtversicherung auch auf Sachschäden aus Unfallereignis ausgedehnt worden.

---

[63]) Nach dem Basler Vertrag: Professoren, Lehrer, Lehrerinnen, Abwarte, Badmeisterinnen und sonstige Funktionäre, u. a. Schularzt und dessen Angestellte, Direktor, Assistenten und Gehilfen der Schulzahnklinik. Aehnlich in Zürich.

[64]) Laut Verwaltungsbericht des Kantons Freiburg.

[65]) Dem Schülerunfallversicherungsvertrag angehängt.

Eine grosse praktische Bedeutung kommt den Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung nicht zu, sofern sie genügend hoch angesetzt sind. So hat denn auch die Aargauische Unfallversicherungskasse überhaupt darauf verzichtet, Deckungssummen zu nennen[66]). Die übrigen Verträge von Bedeutung weisen folgende Zahlen auf:

Baselstadt: im Einzelfall bis zu . . . . . Fr. 150,000
bei katastrophalem Ereignis bis zu . . . . „ 500,000
Sachschaden, wobei jeweilen Fr. 10 von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, bis „ 10,000

Die Stadt Zürich:
Im Einzelfall bis zu . . . . . Fr. 50,000
bei katastrophalem Ereignis bis zu . . . . „ 150,000
keine Sachschadendeckung.

Der Kanton Baselland für die Haftpflichtversicherung der Schulgemeinden und der Lehrer:
im Einzelfall bis zu . . . . . Fr. 20,000
bei katastrophalem Ereignis bis zu . . . . „ 150,000
für Sachschaden, wobei jeweilen Fr. 10 von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, bis „ 1,000

Der Berner Normalvertrag:
im Einzelfall bis zu . . . . . Fr. 30,000
bei katastrophalem Ereignis bis zu . . . . „ 100,000
für Sachschaden bis zu . . . . . „ 10,000

Wie in der Unfallversicherung nimmt St. Gallen auch hier eine Sonderstellung ein mit ausgesprochen zu geringen Versicherungssummen von nur Fr. 5,000 im Einzelfall und nur Fr. 20,000 bei einem katastrophalen Ereignis. Auch hier gab

---

[66]) Der betreffende Paragraph in der Polize lautet einfach: „Die Unfallversicherungskasse übernimmt durch diese Versicherung die Deckung aller Ersatzleistungen, zu denen die Gemeinde, bezw. deren Schulorgane, als Eigentümerin der Schulhäuser und Schullokalitäten und der damit verbundenen Einrichtungen und Anstalten oder aus einem andern aus dem Schulbetrieb hervorgehenden Grund, gemäss gesetzlichen Vorschriften verhalten werden könnte, aus Unfällen, die den versicherten Lehrern, Schülern oder Dritten zustossen."

Rücksicht auf die Prämie den Ausschlag für die Wahl der Versicherungssummen. Eine möglichst geringe Prämie sollte der Versicherung zu möglichst grosser Verbreitung helfen. Doch steht es den Gemeinden wiederum frei, Zusatzversicherungen bei der Versicherungsgesellschaft direkt anzumelden[67]).

3. Prämien.

Je grösser eine Schulgemeinde, d. h. je grösser die Schülerzahl, um so grösser ist auch ihr Haftpflichtrisiko. Die Schülerzahl kann somit einen Anhaltspunkt für die Berechnung der Prämie bieten. Im Kanton St. Gallen wird die Prämie einfach so festgesetzt, dass die Schülerzahl der zu versichernden Gemeinden mit zwei Rappen multipliziert wird. Gemeinden mit Zusatzversicherung auf Fr. 10,000 pro Einzelfall und 50,000 Fr. pro Ereignis zahlen 4 Rappen auf jedes einzelne Schulkind[68]). In den einzelnen Gemeinden weisen die Kopftaxen unerklärliche Differenzen auf, für die die Unterschiede in den Deckungssummen keine genügende Erklärung geben[69]). So weiss der Bericht des kantonalen Jugendamtes Zürich von Prämien von 6 Rappen bis zu 1 Fr. pro Schüler zu berichten. Oft wird für kleinere Gemeinden neben der Kopftaxe eine Minimalsumme vereinbart. Nach dem Normalvertrag des Bezirkes Pfäffikon zahlen die einzelnen Gemeinden für die Haftpflichtversicherung 6 Rappen pro Kopf, mindestens aber 10 Fr.[70]). Ist das Lehrerhaftpflichtrisiko in die Versicherung eingeschlossen, so wird zur Schülertaxe noch pro Lehrer eine bestimmte höhere Prämie erhoben, die selten unter 2 Fr. und selten über 5 Fr. steigen dürfte[70]). Auch hier gilt oft die Einschränkung, dass die Gesamtleistung einer Gemeinde einen gewissen Minimalbetrag erreichen muss. So hat ein kleines, ostschweizerisches Städtchen pro Schüler 10 Rappen und pro Lehrer 2 Fr. zu zahlen, im Minimum jedoch 40 Fr. Unter 2 Fr. pro Lehrer sinkt die Prämie im Kanton

---

[67]) Meist Fr. 10,000 resp. Fr. 50,000. Doch sind Zusatzversicherungen auch auf andere Summen abgeschlossen worden.

[68]) Amtl. Schulblatt des Kantons St. Gallen vom 15. April 1923.

[69]) Wie für die Unfallversicherung sind auch für die Haftpflichtversicherung Verträge mit Gewinnbeteiligung unbekannt.

[70]) Bericht des kantonalen Jugendamtes Zürich, 1925.

Baselland, wo die Lehrer laut ihrem gesonderten Kollektivhaftpflichtversicherungsvertrag Fr. 1.60 zu zahlen haben.

Sehr häufig wird von den Versicherungsgesellschaften für die Versicherung der Schulgemeinden allein oder mit Einschluss der Lehrer einfach eine Pauschalprämie festgesetzt, die entsprechend der Schüler- resp. Schüler- und Lehrerzahl abgestuft ist. Der schon öfters genannte Bericht des kantonalen Jugendamtes Zürich von 1925 führt Gemeinden mit 38, 114 und 187 Schülern an, die alle für die Haftpflichtversicherung der Gemeinde Fr. 10 zu entrichten haben, während die grösste derartige Gemeinde mit 412 Schülern 50 Fr. zahlt. In Städten namentlich ist die Lehrerhaftpflichtversicherung mit eingeschlossen. Basel, Zürich und Winterthur zahlen pauschal 2250, 1800 und 855 Fr. Berücksichtigen wir, dass in diesen Pauschalsummen der Beitrag für die Haftpflichtversicherung der Schulgemeinden inbegriffen ist, und bringen wir die Summen in Beziehung zur Anzahl der Lehrer, so können wir feststellen, dass die Versicherungsgesellschaften den Schulen für die Haftpflichtversicherung ähnlich entgegengekommen sind wie für die Unfallversicherung. Wir dürfen, nach diesen Pauschalbeträgen berechnet, die Prämie pro Lehrer auf kaum 2 Fr. ansetzen. Nach dem Tarif einer grossen schweizerischen Versicherungsanstalt hat dagegen ein eigentlicher Turnlehrer bei mittleren Deckungssummen 12 Fr., also den ca. sechsfachen Betrag, Lehrer ohne Turn-, Schwimm-, Chemie- und Physikunterricht Fr. 5.50 und Lehrer mit Einschluss der genannten Fächer 7 Fr. zu entrichten[71]). Die oben angegebene, gegenüber Zürich höhere Summe in Basel beruht weniger auf den höhern Deckungssummen und dem Einschluss der Sachschadenversicherung, als auf dem grösseren Versicherungsumfang[72]). Der Berechnung zu Grunde liegen die Zahlen von 1300 Professoren und Lehrern und 31,000 Schülern. Die Prämie wird neu festgesetzt, wenn die angenommenen Zahlen überschritten werden, aber nur bei „wesentlicher Ueberschreitung“[73]). Im Zürcher Vertrag heisst es einfach: „Sie

---

[71]) Schreiben des Vorstehers des Erziehungsdepartementes Baselstadt an den Präsidenten der freiwilligen Schulsynode, vom 9. März 1922.

[72]) In Zürich sind Universität und Kantonsschule nicht inbegriffen.

[73]) Laut dem betr. Vertrag.

(die Prämie) wird neu festgesetzt, wenn die Zahl der versicherten Schüler auf über 28,000 steigt".

Versicherungsjahr und Zahlungstermine laufen mit der Unfallversicherung parallel.

Die Kosten der Haftpflichtversicherung übernimmt auch bei Einschluss der Lehrerhaftpflicht fast immer der Staat. Im Kanton Baselland haben die Lehrer für ihre Prämie selbst aufzukommen, in Baselstadt bezahlen sie Fr. 2.20; die Differenz zur Pauschalsumme übernimmt das Erziehungsdepartement. Der Betrag wird in Baselland vom Erziehungsdepartement von den im 2. Quartal fälligen Staatsbeiträgen bezw. von der Bezirkslehrerbesoldung abgezogen und direkt an die Versicherungsgesellschaft gewiesen, in Baselstadt direkt von der Besoldung abgezogen[74]).

---

[74]) Laut Zirkular an die Lehrerschaft der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft, vom 3. April 1924.

E. Bisherige Erfahrungen.

Wir müssen uns bei der Betrachtung der bisherigen Rechnungsergebnisse auf die Unfallversicherung beschränken, weil bei dem verhältnismässig kurzen Bestehen der Schulversicherung ein Urteil über den Verlauf der Haftpflichtversicherung nicht gefällt werden kann[75]).

Ueber die Rechnungsergebnisse der Unfallversicherung liegen Berichte aus den Kantonen Aargau, St. Gallen und Baselstadt vor. In allen drei Kantonen hat die Versicherungskasse resp. -gesellschaft gleichzeitig auch das Haftpflichtrisiko übernommen, sodass die Resultate als eventuell nicht absolut richtig angesehen werden können. Denn in Fällen, wo vielleicht bei genauerer Untersuchung Haftpflicht in Frage kommen könnte, wird die Versicherungsgesellschaft die Versicherungsleistung trotzdem dem Konto der Unfallversicherung belasten, wenn sich der Verunfallte mit der Entschädigung der Unfallversicherung zufrieden gibt und nicht Haftpflicht geltend macht. Sind derartige Fälle denkbar, so dürfte doch ihr Einfluss auf das Resultat derart gering sein, dass wir darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchen. Bevor wir ausserdem die Resultate in den genannten drei Kantonen anführen und vergleichen, müssen wir daran erinnern, dass in den Kantonen Aargau und St. Gallen die Lehrer gegen höhere Prämien und in einem Fall auch höhere Versicherungssummen mitversichert sind, und für Schüler und Lehrer keine getrennte Rechnung geführt wird. Da jedoch die

---

[75]) Der Verlauf scheint günstig für die Versicherungsgesellschaften zu werden. O. Mauchle berichtet im St. Galler Schulblatt, dass in den ersten zwei Versicherungsjahren Haftpflichtklagen nicht gestellt worden sind, und nach einem mir von einer Versicherungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Bericht über einen weitern Kanton betragen die unbedeutenden Haftpflichtschäden im ersten Jahr schwach 25% der Prämieneinnahmen.

Zahl der Lehrer im Vergleich zur Schülerzahl gering ist, können wir die Resultate ruhig zueinander in Beziehung setzen.

Am längsten besteht die Versicherung im Kanton Aargau. Das Resultat über die Volks-, Bezirks- und Fortbildungsschulen (über die kantonalen Anstalten liegt kein Bericht vor), lautet für die ersten acht Versicherungsjahre folgendermassen:

Jahr	Versicherte	Prämien Fr.	Unfälle	‰	Entschäd. Fr.
1918	9263	8,173.25	26	2,8	677.25
1919	17041	13,163.30	113	6,6	3,938.75
1920	20967[76])	16,843.45[76])	159	7,6	13,467.15
1921	21835[76])	15,652.30[76])	261	12,0	11,465.90
1922	23835	17,364.60	282	12,0	14,308.60
1923	29362	22,523.70	369	12,5	21,729.40
1924	30507	22,812.15	437	14,5	20,366.50
1925	31280	24,793.45	568	18,1	26,889.90

Auffallend ist das kolossale Steigen der Unfallquote in den acht Jahren auf mehr als das sechsfache. Es ist natürlich nicht daran zu denken, dass sich im Zeitraum von 1918—1925 die Unfälle absolut versechsfacht hätten. Das starke Steigen der Unfallquote ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die Eltern der versicherten Schuljugend sich immer mehr an die Versicherung gewöhnten und wegen der geringsten Verletzung die Kinder in die Sprechstunde schicken. Es sind sogenannte „Bagatellfälle", welche die Unfallzahl derart steigerten. Beigetragen haben zu dieser Entwicklung auch die Lehrer, die aus Furcht vor möglichen schwereren Folgen einer selbst leicht erscheinenden Verletzung das Kind in die Sprechstunde schicken, da sie für eventuell üble Folgen haftpflichtig erklärt werden können, wenn sie es unterlassen haben, das Kind zum Arzt zu senden.

Dieselbe Erfahrung wie der Kanton Aargau machte auch der Kanton St. Gallen. Auf Grund der statistischen Erhebungen von 1914—1919 rechnete man mit einer Unfallquote von 2,7‰. Statt dessen ergaben die ersten Versicherungsjahre folgendes Bild:

---

[76]) Unerklärlich.

Jahr	Versicherte	Unfälle	in ‰[77])
1922/23	32216	134	4,2
1923/24	33509	198	5,9
1924/25	34727	243	7,0
1925/26	35873	283	7,9

Können wir auch erst auf einen Verlauf von 4 Jahren zurückblicken, so dürfen wir doch unbedenklich dieselben Folgerungen ziehen wie aus den Zahlen für den Kanton Aargau. Dass die Unfallquote bedeutend langsamer steigt, dürfen wir vielleicht darauf zurückführen, dass in St. Gallen nur $^5/_6$ der Heilungskosten bezahlt werden. Gerade in Bagatellfällen wird sich mancher besinnen, ob er den Arzt konsultieren soll, wenn es ihn etwas, und sei es noch so wenig, kostet.

Für die Stadt Basel betragen die entsprechenden Zahlen, soweit ich sie erhalten konnte:

Jahr	Versicherte	Unfälle	in ‰
1922/23	27084	417	15,4
1923/24	26789	482	18,0
1925/26	—[78])	459	—[78])

Drei Jahre sind nun allerdings eine zu kurze Zeit, als dass man aus den Zahlen einigermassen sichere Schlüsse ziehen könnte. Es lässt sich aber doch erwarten, dass die Unfallquote nicht mehr wesentlich zunehmen wird. Ein Anzeichen hiefür bietet weniger das Versicherungsjahr 1925/26, in dem die Unfälle abgenommen haben, und die Unfallquote wegen der anzunehmenden Schülerabnahme also ungefähr auf gleicher Höhe wie im Jahre 1923/24 angenommen werden kann, als der Umstand, dass in Basel das Publikum durch die seit 1914 bestehende, für den Grossteil der Bevölkerung obligatorische Krankenkasse bereits mit den Vorteilen vertraut ist, die eine Versicherung bietet, also nicht erst lernt, mit Bagatellfällen zum Arzt zu

---

[77]) Nach den Veröffentlichungen im amtl. Schulblatt St. Gallen zusammengestellt. Die Zahlen decken sich nicht ganz mit denen, soweit ich sie von der Versicherungsgesellschaft erhalten konnte. Der Unterschied ist jedoch gering und beeinträchtigt unsere Folgerungen in keiner Weise.

[78]) In dem mir zur Verfügung stehenden Material leider nicht enthalten, doch werden sich die Zahlen annähernd mit denen von 1923/24 decken.

laufen. Einen Beweis hiefür bietet die im Vergleich zu St. Gallen und dem Kanton Aargau ungewöhnlich hohe Unfallquote des ersten Versicherungsjahres.

In allen drei Kantonen ist aber die Unfallquote eine unerwartet hohe, und dementsprechend sind auch die finanziellen Resultate ausgefallen. Im Kanton Aargau hatte man gehofft, mit der Prämie von 60 Rappen derartige Ueberschüsse zu erzielen, dass daraus bald ein Reservefonds gebildet werden könnte, dessen Zinsen genügen würden, um sämtliche Unfallschäden zu ersetzen, so dass man auf eine Prämie überhaupt verzichten könnte. Nährten noch die Resultate der ersten Jahre diese Hoffnung, so musste man doch angesichts der letzten Ergebnisse diesen Gedanken aufgeben. Wie wir obiger Tabelle entnehmen können, wies das Jahr 1925 sogar ein Defizit von über 2000 Fr. auf.

Da erfahrungsgemäss die Heilungskosten den überwiegenden Teil der Entschädigungen ausmachen, sind bei der niedrigen Prämie auch für St. Gallen keine günstigen Resultate zu erwarten, trotzdem nur $^5/_6$ der Heilungskosten vergütet werden. Die Angaben der zuständigen Versicherungsgesellschaft lauten folgendermassen:

Jahr	Prämieneinnahmen Fr.	Entschädigungen Fr.
1922/23	7,357.80	7,651.85
1923/24	8,187.05	8,894.85
1924/25	8,008.80	12,254.20
1925/26	8,535.60	13,118.50

Noch bedeutend ungünstiger lauten die Resultate für den Kanton Baselstadt. Im dritten Versicherungsjahr standen dort Fr. 13,021.95 Prämieneinnahmen Entschädigungen im Betrage von Fr. 26,037.50 gegenüber. Die Entschädigungen überstiegen die Prämieneinnahmen also um rund 100%. Für die ersten beiden Versicherungsjahre waren die genaueren Angaben leider nicht zu erhalten, doch liegt ein Gesamtresultat für die ersten drei Versicherungsjahre vor, wonach die gesamten Prämieneinnahmen Fr. 40,084.15, die gesamten Versicherungsleistungen, wieder ohne Verwaltungskosten, Fr. 70,005.10 erreichten.

Jeweilen im letzten der angeführten Versicherungsjahre erreichten die Entschädigungen auf den einzelnen Versicherten berechnet in Baselstadt Fr. 1.—, im Aargau Fr. —.86 und in St. Gallen Fr. —.35. Zu Rückschlüssen auf die übrige Schweiz, abgesehen von der Stadt Zürich, dürfte sich am ehesten der Kanton Aargau eignen. Nehmen wir ausserdem an, dass das Jahr 1925 dort ein besonders ungünstiges war, so können wir vermuten, dass die Versicherungsgesellschaften mit den meist üblichen Prämien von 90 Rappen auskommen werden.

In den angeführten drei Kantonen, besonders in St. Gallen und Baselstadt, lauten die Resultate aber derart, dass die Unfallversicherung an den Schulen in ihrer Weiterexistenz bedroht erscheint. Bereits hat auch in Basel, wo, wie wir wissen, zwei Gesellschaften sich in die Schulversicherung geteilt hatten, eine Gesellschaft von § 42 des Schweizerischen Versicherungsgesetzes Gebrauch gemacht und ist vom Vertrag zurückgetreten. Die andere Versicherungsgesellschaft hat sich jedoch bereit erklärt, unter ausdrücklichem Verzicht auf das Kündigungsrecht, den Vertrag weiter zu führen. In St. Gallen und im Aargau hat man sich auch schon mit den Vorkehrungen befasst, die eventuell zu treffen wären, falls die Resultate in den nächsten Jahren nicht günstiger lauten sollten. An beiden Orten sucht man eine Prämienerhöhung zu vermeiden, da man davon für die Weiterentwicklung der Versicherung befürchtet. Eher denkt man deshalb daran, die Entschädigungen für die Heilungskosten etwas herabzusetzen. Statt voll sollen sie im Kanton Aargau nur zu $^4/_5$[80]) und im Kanton St. Gallen statt zu $^5/_6$ nur noch zu $^3/_4$ ersetzt werden[79]). Doch ist es bis heute zu einem derartigen Schritt noch nicht gekommen. Vorläufig sucht man in St. Gallen und Basel die Ausnützung der Versicherung zu bekämpfen. Durch Zirkular vom 1. Juni 1926 werden in Basel die Lehrer angewiesen, Bagatellfälle in der Schule zu behandeln, wofür eine Sanitätskiste in jedem Schulhaus zur Verfügung steht, oder sie an den Schularzt zu weisen, der darüber entscheiden soll, ob eine besondere ärztliche Behandlung durch den Hausarzt oder einen Spezialisten nötig ist. Ausserdem sollen die Schüler und Schülerinnen dazu angehalten

[79]) Laut brieflichen Mitteilungen.

werden, die Versicherung nicht unnötig in Anspruch zu nehmen. Schon durch ein Zirkular vom 15. März 1924 war die Lehrerschaft gebeten worden, durch Zuweisung aller Bagatellfälle an den Schularzt und durch Aufklärung der Schüler und Schülerinnen „der ganzen Versicherungssache wie bisher ihre Unterstützung zu leihen". In St. Gallen werden die Lehrer durch das Amtliche Schulblatt über den Gang der Versicherung aufgeklärt. Statistische Berichte über die Art der Unfälle, über deren Ursachen und Zeit und Ort, wann und wo sie sich ereignet haben, dienen hiezu[80]). Sie können, besonders wenn die Angaben noch detaillierter wären[81]), den Lehrern nützliche Winke für die Bestellung der Aufsicht im Schulhaus geben und nicht zuletzt als Material für den Unterricht selbst verwendet werden. Gerade Zahlen reden eine eindrückliche Sprache und mahnen die Kinder zur Vorsicht. Ausserdem bieten sie Gelegenheit, vom Versicherungswesen über seine Bedeutung und Aufgabe mit den Kindern zu reden[82]) und dadurch der missbräuchlichen Ausnützung der Versicherung entgegenzuarbeiten.

---

[80]) Einige Tabellen, die ich z. T. dem amtl. Schulblatt St. Gallen entnommen, z. T. von einer Versicherungsgesellschaft zur Einsicht erhalten habe, sind dieser Arbeit als Anhang beigefügt. Sie geben interessanten Aufschluss über das Unfallrisiko der Knaben und Mädchen an den verschiedenen Orten, umfassen aber doch noch eine zu kurze Zeit und zu wenig Material, um allgemeine Schlüsse zu gestatten.

[81]) Z. B. wäre zu prüfen, ob nicht beim Hinuntereilen in den Hof sich verhältnismässig viele Unfälle ereignen, und ob nicht gewisse Schulhöfe durch ihre Anlage (Bäume, Hecken, Turngeräte, bauliche Anordnungen) Unfälle veranlassen helfen.

[82]) Nach Manes, Versicherungswesen, 1922, Bd. I, S. 208, soll in Deutschland der Versicherungsunterricht die Tendenz haben, selbst in die niedersten Volksschulen einzudringen. Dass die Versicherung, ebenfalls nach Manes (ebenda S. 16), das Ideal „Alle für Einen, Einer für Alle" verwirklicht, empfiehlt sie nur zur Besprechung in der Schule.

Erziehungsdepartement Basel-Stadt

TABELLE I. **Rekapitulation 1922—1925**

Unfallort	Anzahl der Schäden	Anzahl in %	Entschädigungen Betrag Fr.	Entschädigungen in %	Durchschnittliche Entschädigungsleistung Fr.
a) **KNABEN**					
Schulhaus.	196	22,4	8,301.95	17,5	42.35
Schulhof .	221	25,3	10,911.35	23,1	49.40
Schulweg .	151	17,3	12,376.25	26,2	81.95
Turnen . .	264	30,2	13,208.70	27,9	50.—
Diverse .	43	4,8	2,483.50	5,3	57.75
Total . .	875	100,0	47,281.75	100,0	54.—
b) **MÄDCHEN**					
Schulhaus.	105	21,9	4,081.70	17,9	38.85
Schulhof .	166	34,6	6,869.45	30,2	41.40
Schulweg	93	19,5	6,521.20	28,8	70.10
Turnen . .	105	21,9	4,892.45	21,5	46.60
Diverse .	10	2,1	358.55	1,6	35.85
Total . .	479	100,0	22,723.35	100,0	47.45
c) **KNABEN UND MÄDCHEN** $= a + b$					
Schulhaus.	301	22,2	12,383.65	17,7	41.15
Schulhof .	387	28,6	17,780.80	25,4	46.—
Schulweg .	244	18,0	18,897.45	27,0	77.40
Turnen . .	369	27,3	18,101.15	25,9	49.05
Diverse .	53	3,9	2,842.05	4,0	53.65
Total . .	1,354	100,0	70,005.10	100,0	51.70

Erziehungsdepartement St. Gallen

TABELLE II. **Ergebnisse der Schülerversicherung im IV. Jahre**

Unfallort	Anzahl der Schäden	Anzahl in %	Entschädigungen Betrag Fr.	Entschädigungen in %	Durchschnittliche Entschädigungsleistung Fr.
a) **KNABEN**					
Schulhaus.	22	12,8	870.40	11,2	39.55
Schulhof .	71	41,3	2,726.40	35,0	38.40
Schulweg .	34	19,8	2,309.50	29,7	67.90
Turnen . .	32	18,6	1,456.10	18,7	45.50
Diverse .	13	7,5	423.95	5,4	32.60
Total . .	172	100,0	7,786.35	100,0	45.25
b) **MÄDCHEN**					
Schulhaus.	21	22,6	1,576.80	29,6	75.10
Schulhof .	25	26,9	1,518.50	28,5	60.75
Schulweg .	18	19,4	1,097.15	20,6	60.95
Turnen . .	23	24,7	858.50	16,1	37.30
Diverse .	6	6,4	281.20	5,2	46.90
Total . .	93	100,0	5,332.15	100,0	57.—
c) **KNABEN UND MÄDCHEN** $= a + b$					
Schulhaus.	43	16,2	2,447.20	18,7	56.90
Schulhof .	96	36,2	4,244.90	32,4	44.20
Schulweg .	52	19,6	3,406.65	25,9	65.50
Turnen . .	55	20,8	2,314.60	17,6	42.10
Diverse .	19	7,2	705.15	5,4	37.10
Total . .	265	100,0	13,118.50	100,0	48.70

Erziehungsdirektion Basel-Land

TABELLE III. **Ergebnisse der Schülerversicherung im I. Jahre**

Unfallort	Anzahl		Entschädigungen		Durchschnittliche Entschädigungs-Leistung
	der Schäden	in %	Betrag Fr.	in %	Fr.
			a) **KNABEN**		
Schulhaus.	17	14,4	2,695.—	28,4	158.50
Schulhof .	33	27,7	1,685.10	17,8	51.05
Schulweg	31	26,0	3,384.30	35,7	109.15
Turnen . .	31	26,0	1,340.95	14,2	43.25
Diverse .	7	5,9	373.50	3,9	53.50
Total . .	119	100,0	9,478.85	100,0	79.65
			b) **MÄDCHEN**		
Schulhaus.	20	35,7	830.50	38,4	41.50
Schulhof .	16	28,6	577.—	26,6	36.05
Schulweg .	11	19,6	436.40	20,1	39.70
Turnen . .	7	12,5	296.—	13,7	42.30
Diverse .	2	3,6	23.60	1,2	11.80
Total . . .	56	100,0	2,163.50	100,0	38.60
			c) **KNABEN UND MÄDCHEN** $= a + b$		
Schulhaus.	37	21,4	3,525.50	30,3	95.30
Schulhof .	49	28,0	2,262.10	19,5	46.15
Schulweg .	42	24,0	3,820.70	32,8	90.95
Turnen . .	38	21,5	1,636.95	14,1	43.05
Diverse .	9	5,1	397.10	3,4	44.10
Total . .	175	100,0	11,642.35	100,0	66.50

Curriculum vitae.

Am 23. März 1897 wurde ich, Karl Cherbuin, in Winterthur geboren, als Sohn des August Cherbuin-Kundert, Bürger von Payerne (Waadt) und Winterthur. Im Jahre 1900 zog mein Vater mit der Familie nach Basel, wo er eine Stellung als Maschinenmeister fand, die er heute noch innehat. 1911 erwarb er für die ganze Familie das Basler Bürgerrecht. Meine Schulbildung erhielt ich an der Primarschule und am unteren und oberen Gymnasium, das ich im Frühling 1915 mit dem Maturitätszeugnis verliess, um mich an der Universität auf das Mittellehrerexamen vorzubereiten. Meine Lehrer waren die Herren Professoren Drs. Heman, Hagenbach, Veillon, Zickendraht, Hecke (damals Dozent für Mathematik), Spiess, Fichter und Rupe und Privatdozent Dr. Flatt. Interesse und die wenig rosigen Aussichten, als Lehrer angestellt werden zu können, veranlassten mich, hauptsächlich vom 5. Semester an Nationalökonomie zu studieren. Jedoch bald nach dem im Frühling 1918 bestandenen Mittellehrerexamen erhielt ich auf dem Kriegsfürsorgeamt eine Stellung, die mir nicht mehr gestattete, dem Studium voll obzuliegen. Im Januar 1920 wurde ich dann an die Mädchensekundarschule der Stadt Basel als Vikar berufen. Schon im Frühjahr desselben Jahres wurde ich als Vikar mit festem Pensum angestellt. Nach drei Jahren, 1923, folgte die definitive Anstellung. Der Beruf nahm mich namentlich in den ersten Jahren voll in Anspruch, sodass ich mein Nebenstudium zeitweise ganz unterbrechen musste. Erst im Frühjahr 1924 nahm ich es wieder regelmässig auf. Meine Lehrer waren die Herren Professoren Drs. Bauer, Landmann und Michels und Privatdozent Dr. Furlan.

Die Dissertation ist aus einer Arbeit im Seminar des Herrn Prof. Dr. Landmann hervorgegangen und unter Herrn Prof. Dr. Michels ausgearbeitet worden.